

VERGABEUNTERLAGEN

2026005318

Vergabe von Laborleistungen

Öffentliche Ausschreibung (UVgO)

Ausschreibung

AUFTRAGGEBER

Stadt Nürnberg - Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg
Adolf-Braun-Str. 33, 90429 Nürnberg, Deutschland

09.10.2026

Inhaltsverzeichnis

Vergabeunterlagen	1
Projektinformation	1
Vertragsbedingungen/Formulare	5
Stadt Nürnberg UVgO	5
Bewerbungsbedingungen UVgO	5
Zusätzliche Allgemeine Vertragsbedingungen (ZAVB)	8
Besondere Vertragsbedingungen (BVB) UVgO-VgV	15
Datenschutzhinweis Vergabeverfahren	16
Datenschutzhinweis Bieterkartei	18
Erklärung nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) und dem Mindestlohngesetz (MiLoG)	20
Produkte/Leistungen	21
Eignungskriterien	95
Leistungskriterien	99
Anlagen	100

Allgemeine Informationen zum Verfahren

Es ist beabsichtigt, die in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben. Einzelheiten ergeben sich aus den Vergabeunterlagen.

Projektinformationen					
Projektnummer:	2026005318				
Projektname:	Vergabe von Laborleistungen				
Gewerk:	Dienstleistung				
Projektbeschreibung:	Aus verfahrenstechnischen Gründen muss eine Reihe von Proben an ein externes Labor vergeben werden.				
CPV-Code	<table> <tr> <th>Code</th><th>Bezeichnung</th></tr> <tr> <td>71900000-7</td><td>Labordienste</td></tr> </table>	Code	Bezeichnung	71900000-7	Labordienste
Code	Bezeichnung				
71900000-7	Labordienste				
Vergabeart:	Öffentliche Ausschreibung gemäß UVgO				
Termine					
Bekanntmachung am:	12.10.2026				
Einreichungsfrist Teilnahmeantrag:	bis einschließlich um Uhr				
Angebotsfrist:	bis einschließlich 11.11.2026 um 23:59:00 Uhr				
Eröffnungstermin:	am ab Uhr				
Bindefrist:	bis einschließlich 11.12.2026				
geplante Ausführungsdauer:	vom 01.01.2027 bis einschließlich 31.12.2027				
Anmerkungen zur Ausführungsdauer:	alternativ der Beginn der Leistung spätestens in 14 Kalendertagen nach Auftragserteilung für die Dauer bis 31.12.2027				

1. Auskünfte

Auskünfte erteilt die Vergabestelle (sofern in der Leistungsbeschreibung keine abweichenden Angaben gemacht werden). Der Einwand, dass der Bieter über den Umfang der Leistung oder über die Art und Weise der Ausführung nicht genügend unterrichtet gewesen sei, wird ausgeschlossen.

Die Kommunikation mit der Vergabestelle erfolgt ausschließlich über das Nachrichtenmodul im Vergabemanagementsystem der Deutschen eVergabe. Bieterfragen müssen unter "Nachrichten" im eVergabe Bieterassistenten gestellt, sowie Antworten dort geprüft werden. Fragen auf anderen Kommunikationswegen, wie telefonische, schriftliche oder E-Mail Anfragen werden nicht beantwortet. Den Assistenten erreichen Sie unter folgender Adresse:

<https://portal.deutsche-evergabe.de>. Bieterfragen müssen bis spätestens 05.11.2026 12:00 Uhr eingegangen sein, für später eingehende Fragen wird deren Beantwortung nicht zugesichert. Hinweis: Sie erhalten unmittelbar nach Beantwortung einer Bieterfrage eine Benachrichtigung per E-Mail über das Vorliegen von Antworten im Bieterassistenten. Sie müssen daher alle Antworten im Assistenten prüfen und dort zur Kenntnis nehmen.

2. Kriterien für die Auftragsvergabe

Bewertungsmethode: Wirtschaftlichstes Angebot

Berechnungsmethode: Freie Verhältniswahl Preis/Leistung

Gewichtung: 90%: 10%

Gewichtung: siehe in der Leistungsbeschreibung

Gelten besondere Zuschlagskriterien, werden diese bekannt gemacht und können dann als Wertungsmatrix in der Angebotsmaske des Bieterassistenten eingesehen werden.

3. Bedarfspositionen

Eventuelle Bedarfspositionen werden grundsätzlich gewertet.

4. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen

Hinweise für das Erstellen von Nebenangeboten:

Falls die Abgabe von Nebenangeboten zugelassen ist, sind diese über die Option „Nebenangebote erstellen“ zu erstellen und nicht als Anlage des Hauptangebots hochzuladen. Eine genaue Anleitung für die korrekte Erstellung von Nebenangeboten finden Sie hier.

5. Preisnachlässe

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und an der dafür vorgesehenen Stelle (in der Angebotsmaske des Bieterassistenten im Unterpunkt "Nachlass") aufgeführt sind. Nicht zu wertende Preisnachlässe (z.B. Skonti) bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als Vomhundertsatz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind. Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

6. Losaufteilung

Eine Losaufteilung ist vorgesehen: Nein

Art der Losauswahl:

7. Eigene Geschäftsbedingungen

Werden dem Angebot eigene Vertrags- oder Geschäftsbedingungen des Bieters (z.B. Individualklauseln, AGB, Eigentumsvorbehalte, Zahlungsziele) beigelegt, wird das Angebot gem. § 42 Abs. 1 Nr. 4 UVgO bzw. § 53 Abs. 7 Satz 1 iVm § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV ausgeschlossen, wenn eine Aufklärung ergibt, dass der Bieter an seinen Bedingungen festhalten möchte und damit tatsächlich von den Inhalten der Vergabeunterlagen abweichen will.

8. Vergabeunterlagen/ Vertragsbedingungen

Mit der Angebotsabgabe werden die im Angebotsassistenten (Workflowpunkte Vertragsbedingungen/Formulare und Produkte/Leistungen) hinterlegten und aufgeführten Vertragsbedingungen, die Leistungsbeschreibung sowie die VOL/B, in der am Tage der Angebotseröffnung gültigen Fassung, Vertragsbestandteil. Die Rangfolge richtet sich nach § 1 VOL/B.

Insbesondere sind die Bewerbungsbedingungen und die ergänzende Erklärung zur Angebotsabgabe zu beachten, die bereits mit Angebotsabgabe verbindlich gelten.

9. Bindefrist

Mit Abgabe des Angebots ist der Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist an sein Angebot gebunden.

10. Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen

Eine wissentlich unvollständige oder falsche Erklärung im Vergabeverfahren kann den Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben.

11. Datenschutz

a) Verarbeitung personenbezogener Daten durch freiwillige Angabe

Die von den Bietern erbetenen personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Die Angaben erfolgen freiwillig und sind

Voraussetzung für die Berücksichtigung des Angebotes.

b) Qualifizierter Datenschutzhinweis

Ein qualifizierter Datenschutzhinweis im Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen ist Bestandteil der Vergabeunterlagen.

c) Personenbezogene Daten Dritter

Werden der Auftraggeberin personenbezogene Daten Dritter (z.B. von Mitarbeitern des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin) als Betroffene übermittelt, so ist der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen diesbezüglich eigenständig verantwortlich. Auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben ist hinzuweisen und der qualifizierte Datenschutzhinweis der Auftraggeberin ist den Betroffenen bekannt zu machen.

d) Gemäß DSGVO ist der Abschluss einer Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung notwendig, wenn die Auftraggeberin einen Auftrag zur Verarbeitung personenbezogener Daten erteilt und/oder im Zuge eines Pflege-/Wartungsvertrages eine Fernwartung vereinbart wird. Ergibt sich die Notwendigkeit einer Auftragsvereinbarung erst während der Vertragslaufzeit, wird eine Vereinbarung auf Basis eines Vertragsmusters der Auftraggeberin geschlossen.

12. Form der Angebotsabgabe

Durch die elektronische Angebotsabgabe ist das Textformerfordernis gemäß § 126 b BGB erfüllt. Die Angebotsabgabe auf herkömmlichem vollständig schriftlichem Weg (Papierform) ist in diesem Verfahren nicht zugelassen.

Bei Rückfragen zur Bedienung der Software wenden Sie sich bitte an den Support der Firma Healy Hudson: Diesen erreichen Sie über die Schaltfläche/Funktion "Support aktivieren" in Ihrem Angebotsassistenten oder über die E-Mailadresse *service-bieter@deutsche-evergabe.de*. Die Angebotsunterlagen sind in der Eingabemaske im Bieterassistenten auszufüllen und bis zum Einreichungstermin über die Vergabepattform abzugeben. Die Angebotsfrist finden Sie unter Allgemeines > Termine. Um Angebote außerhalb des Vergabemanagementsystems elektronisch bearbeiten zu können, verwenden Sie bitte Ihre Kalkulationssoftware oder eines der im Internet kostenlos zur Verfügung gestellten AVA-Programme (z. B. unter www.heitker.de).

13. Kalkulation

Bei Leistungen des Gebäudereinigerhandwerks sind von den für die Beauftragung in Frage kommenden Bietern ausgefüllte Kalkulationsblätter 221 oder 222 und 223 vor der Auftragserteilung zu übermitteln. Im Formblatt 223 sind alle Positionen des Leistungsverzeichnisses aufzugliedern. Bis zu einer Angebotssumme von 50.000 € behält sich der Auftraggeber vor, nur ausgewählte Positionen im Formblatt 223 aufzugliedern zu lassen. Die Nachforderung der Aufgliederung der Leistungen des/der Nachunternehmer(s) wird vorbehalten.

14. Nachprüfungsbehörde

Vergabekammer Nordbayern

bei der Regierung von Mittelfranken

Promenade 27, 91522 Ansbach

15. Wichtige Bieterhinweise

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Änderungen der Ausschreibungsunterlagen zwingend zum Angebotsausschluss führen, auch wenn diese unabsichtlich oder unbewusst erfolgen.

Zu einer Änderung der Ausschreibungsunterlagen kann es beispielsweise durch Angebotserläuterungen, welche der Leistungsbeschreibung oder den Vertragsbedingungen widersprechen, kommen, ebenso durch Textergänzungen oder Eintragungen in die Vergabeunterlagen.

Eigene Vertragsbedingungen des Bieters (insbesondere Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen, unabhängig davon ob es sich um vorformulierte Geschäftsbedingungen oder Individualklauseln handelt) werden in keinem Fall Vertragsbestandteil. Darunter fallen beispielsweise auch Hinweise zum Zahlungsziel, zum Gerichtsstand oder die Erklärung von Eigentumsvorbehalten. Werden dennoch eigene Vertragsbedingungen mit dem Angebot eingereicht, wird die Auftraggeberin im Rahmen des rechtlich Zulässigen aufklären, ob es sich bei

der Beifügung um ein Missverständnis oder ein Versehen handelt und inwieweit der Bieter an seinen Vertragsbedingungen festhalten will. Sieht der Bieter von seinen eigenen Vertragsbedingungen ab und erklärt, dass er an diesen nicht festhält und verbleibt nach deren Streichung ein dem maßgeblichen Inhalt der Vergabeunterlagen vollständig entsprechendes Angebot, erfolgt kein Ausschluss des Angebotes. Will der Bieter hingegen von seinen Vertragsbedingungen keinen Abstand nehmen, liegt eine gewollte Änderung der Vergabeunterlagen vor, die zum Angebotsausschluss führt.

Des weiteren können Angebote nicht gewertet werden, die nicht rechtzeitig vor dem Ende der Angebotsfrist im System eingestellt sind.

Geänderte Leistungen können nur im Rahmen von Nebenangeboten abgegeben werden, wenn diese ausdrücklich zugelassen sind. Um gewertet zu werden, müssen Nebenangebote als solche gekennzeichnet sein. Nebenangebote müssen gleichwertig zur ausgeschriebenen Leistung sein.

Die nachträgliche Änderung eines Angebots ist nicht möglich. Dies betrifft nicht nur die Angebotspreise, sondern z.B. auch Fabrikate, die Bauzeit oder den Umfang der Eigenleistung.

BEWERBUNGSBEDINGUNGEN

Hinweis

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO).

1.1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters/Bewerbers Unklarheiten, so hat der Bieter/Bewerber die Vergabestelle unverzüglich vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

1.2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bieter/Bewerbern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter/Bewerber auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften.

1.3 Angebot

1.3.1 Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

1.3.2 Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform ist der Bieter/Bewerber und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, zu benennen; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen. Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.

1.3.3 Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind in Euro (Bruchteile in vollen Cent) ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzuzufügen. Die Berechtigung zur Verrechnung ermäßigter Steuersätze ist mit dem Angebot nachzuweisen. Soweit ihre Wertung in den Informationen zum Verfahren nicht ausdrücklich vorgesehen ist, werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden
- an der dafür vorgesehenen Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe (z.B. Skonti) bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

1.3.4 Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden.

Das Angebot muss die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Die Preise des Angebots müssen grundsätzlich auch die Kosten aller zur Leistung erforderlichen Stoffe, Hilfsstoffe und Lohnnebenkosten sowie alle Nebenleistungen enthalten.

Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit Zusatz „oder gleichwertiger Art“ und wird vom Bieter/Bewerber dazu eine Produktangabe verlangt, ist das Fabrikat (insbesondere Herstellerangabe und genaue Typbezeichnung) auch dann anzugeben, wenn der Bieter/Bewerber das vorgegebene Fabrikat anbieten will. Fehlt diese Angabe, ist das Angebot unvollständig.

Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.

Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

1.3.5 Wird in der Ausschreibung auf Normen, technische Spezifikationen, europäische technische Zulassungen Bezug genommen, wird das Angebot auch gewertet, sofern der Bieter/Bewerber in seinem Angebot mit geeigneten Mitteln nachweist, dass die von ihm angebotene Lösung den Anforderungen der technischen Spezifikation, auf die Bezug genommen wurde, gleichermaßen entspricht.

1.3.6 Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

1.4. Datenschutz

- 1.4.1 Die von den Bietern/Bewerbern erbetenen personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Die Angaben erfolgen freiwillig und sind Voraussetzung für die Berücksichtigung des Angebotes.
- 1.4.2 Ein qualifizierter Datenschutzhinweis im Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen ist Bestandteil der Vergabeunterlagen.
- 1.4.3. Werden der Auftraggeberin personenbezogene Daten Dritter (z.B. von Mitarbeitern des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin) als Betroffene übermittelt, so ist der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen diesbezüglich eigenständig verantwortlich. Auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben ist hinzuweisen und der qualifizierte Datenschutzhinweis der Auftraggeberin ist den Betroffenen bekannt zu machen.

1.5 Nebenangebote

- 1.5.1 Soweit Nebenangebote zugelassen sind, müssen sie die geforderten Mindestanforderungen erfüllen. Sie müssen als solche gekennzeichnet sein, ihre Anzahl ist an der im dafür vorgesehenen Stelle aufzuführen.
- 1.5.2 Nebenangebote müssen qualitativ und quantitativ die durch die Leistungsbeschreibung vorgegebenen Mindestkriterien erfüllen. Sie müssen damit mindestens
 - die funktionalen Anforderungen und
 - die wirtschaftlichen Kriterien der ausgeschriebenen Lösung erfüllen, insbesondere Gebrauchstauglichkeit, Folgekosten, Lebensdauer.Die Gleichwertigkeit ist mit dem Nebenangebot nachzuweisen.
- 1.5.3 Der Bieter/Bewerber hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.
Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.
Soweit der Bieter/Bewerber eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.
- 1.5.4 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengensätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 1.5.5 Nebenangebote, die den Nummern 1.5.1 bis 1.5.4 nicht entsprechen, können nicht gewertet werden.

1.6 Bietergemeinschaften

- 1.6.1 Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,
 - in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft (oder vergleichbarer Zusammenschluss) im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- 1.6.2 Beim Öffentlichen Verfahren und bei Beschränkter Ausschreibung werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

1.7 Benachrichtigung

Wurde bis zum Ablauf der Bindefrist kein Auftrag erteilt, so konnte das Angebot nicht berücksichtigt werden. Eine Unterrichtung der Bieter erfolgt gem. § 46 UVgO.

ZUSÄTZLICHE ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN für die Ausführung von Leistungen

Hinweis

Die genannten Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Art und Umfang der Leistung, Preise (§ 1 VOL/B)

Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für die zur Leistung erforderlichen Arbeitsmittel, Betriebs- und Hilfsstoffe wie Reinigungsmittel, Verpackung o.ä. und die notwendigen Hilfsleistungen wie Transporte, Auf- und Abladen frei Verwendungsstelle, sofern in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Lieferung/Leistung abgegolten.

Packstoffe hat der Auftragnehmer zurückzunehmen und ggf. wie auch durch seinen Auftrag entstandene Abfälle auf seine Kosten fachgerecht zu beseitigen.

Wenn der Auftragnehmer für sein Angebot eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung benutzt hat, ist allein die vom Auftraggeber verfasste Leistungsbeschreibung verbindlich

Sind in der Leistungsbeschreibung für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung von Wahlpositionen trifft der Auftraggeber in der Regel bei Auftragserteilung, über die Ausführung von Bedarfspositionen nach Auftragserteilung.

2 Einheitspreise

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.

3 Änderung der Leistung (§ 2 VOL/B)

- 3.1 Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr.3 eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich – möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach – schriftlich mitteilen.
- 3.2 Sind nach § 2 Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer auf Verlangen seine Preisermittlungen für diese Preise und für die vertragliche Leistung vorzulegen und Mehr- und Minderkosten nachzuweisen.

4 Ausführungsunterlagen (§ 3 VOL/B)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrundegelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

5 Ausführung der Leistung (§ 4 VOL/B)

- 5.1 Der Auftraggeber kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten.
- 5.2 Solange der Vertrag nicht beiderseits vollständig erfüllt ist, hat der Auftragnehmer jede Änderung seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft dem Auftraggeber unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen.
- 5.3 Nach- oder Subunternehmer treten in keinem Fall in rechtliche oder vertragliche Beziehungen zum Auftraggeber. Der Auftragnehmer hat also derartige weiter gegebene Aufträge in eigenem Namen und auf eigene Rechnung zu erteilen. Die Abrechnung gegenüber dem Auftraggeber erfolgt nur mit dem Auftragnehmer.
- 5.4 Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung der Leistung alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gem. § 7 Abs. 1 AGG und § 3 Abs. 1 EntgTranspG Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Verpflichtungen auf Verlangen durch die Vorlage prüffähiger Unterlagen nachzuweisen. Bei einem Einsatz von Nach- oder Subunternehmern sind diese durch den Auftragnehmer entsprechend zu verpflichten und haben die Einhaltung der Verpflichtungen in gleicher Weise auf Verlangen nachzuweisen.

6 Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8 VOL/B)

Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

7 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2 VOL/B)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v.H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.

Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Nr. 2 VOL/B, bleiben unberührt.

Als unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen gelten insbesondere Verabredungen und Verhandlungen mit anderen Bietern über

- die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- Bindungen sonstiger Entgelte,

- Gewinnaufschläge,
 - Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
 - Zahlungs-, Lieferungs- und andere Vertragsbedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen,
 - Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
 - Gewinnbeteiligungen oder andere Aufgaben, sowie Empfehlungen,
- es sei denn, dass sie nach § 24 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig sind. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

8 Abnahme (§ 13 VOL/B)

- 8.1 Die Lieferung oder Leistung wird förmlich abgenommen.
- 8.2 Die Gefahr geht grundsätzlich erst mit der Abnahme auf den Auftraggeber über.

9 Mängelansprüche (§ 14 VOL/B)

Die Verjährung für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung bzw. Lieferung.

10 Rechnungen (§§ 15 und 17 VOL/B)

- 10.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.
- 10.2 In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung – gegebenenfalls abgekürzt – wie in der Leistungsbeschreibung aufzuführen.
- 10.3 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) in Euro aufzustellen: der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung, gilt. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.
- 10.4 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.
- 10.5 Alle Rechnungen und sonstige Abrechnungsunterlagen sind vom Auftragnehmer in 2-facher Ausfertigung einzureichen.

11 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16 VOL/B)

Der Auftragnehmer hat über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Listen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen

- das Datum,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,
- die Art der Leistung,

- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
 - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
 - die Gerätekenngößen
- enthalten.

Rechnungen über Stundenverrechnungssätze müssen entsprechend den Listen aufgegliedert werden.

Die Originale der Listen behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

12 Zahlungen (§ 17 VOL/B)

- 12.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos im Überweisungsverkehr in Euro geleistet.
- 12.2 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag, an dem das Geldinstitut den ausführbaren Zahlungsauftrag erhalten hat.
- 12.3 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
- 12.4 Für Vorauszahlungen ist stets besondere Sicherheit durch selbstschuldnerische Bürgschaft nach dem vom Auftraggeber vorgeschriebenen Muster für den Zahlungsbetrag incl. Mehrwertsteuer zu leisten.

13 Überzahlungen (§ 17 VOL/B)

- 13.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 13.2 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten.

Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.
- 13.3 Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche des Auftraggebers beträgt acht Jahre, sie beginnt mit der Schlusszahlung.

14 Abtretung

- 14.1 Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können ohne Zustimmung des Auftraggebers nur abgetreten werden, wenn sich die Abtretung auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt. Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gegen ihn wirksam.
- 14.2 Eine Abtretung wirkt gegenüber dem Auftraggeber erst,
 - wenn sie ihm vom alten Gläubiger (Auftragnehmer) und vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle des Auftrags gemäß dem Form-

blatt des Auftraggebers schriftlich angezeigt worden ist und

- wenn der neue Gläubiger eine Erklärung gemäß Formblatt mit folgendem Inhalt abgegeben hat:

"Ich erkenne an,

- a) dass die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann,
- b) dass mir gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren,
- c) dass die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist,
- d) dass eine durch mich vorgenommene weitere Abtretung gegenüber dem Auftraggeber nicht wirksam ist.

Zahlungen, die der Auftraggeber nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, lasse ich gegen mich gelten, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige beim Auftraggeber bis zum Tag der Zahlung (Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrags an ein Geldinstitut) noch nicht 6 Werktage verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn die die Zahlung bearbeitende Kasse schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte."

14.3 Abtretungen aus mehreren Aufträgen sind für jeden Auftrag gesondert anzuzeigen.

14.4 Ohne Einhaltung der Abtretungsvoraussetzungen nach den Nrn. 14.1 bis 14.3 kann der Auftragnehmer Geldforderungen an einen Dritten abtreten, wenn der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist und das Rechtsgeschäft, das die Forderung begründet hat, für ihn ein Handelsgeschäft ist (siehe § 354a Satz 1 HGB).

Die Forderungsabtretung entfaltet dann aber keine bindende Wirkung gegenüber dem Auftraggeber; er kann vielmehr weiterhin mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer Zahlungen leisten. Das gilt auch dann, wenn die Forderungsabtretung dem Auftraggeber angezeigt wird oder er anderweitig davon Kenntnis erlangt (siehe § 354a Sätze 2 und 3 HGB).

15 Sicherheitsleistung (§ 18 VOL/B)

15.1 Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich der Abrechnung, für Mängelansprüche und Schadensersatz.

15.2 Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz.

15.3 Wird in den Besonderen Vertragsbedingungen Sicherheit verlangt, hat der Auftragnehmer Sicherheit (vorzugsweise durch Bürgschaft) zu leisten.

15.4 Die Sicherheit für Vertragserfüllung und Mängelansprüche beträgt 5 % der Auftragssumme einschließlich Mehrwertsteuer. Bei besonderen Risiken kann sie bis zu 10 % der Auftragssumme einschließlich Mehrwertsteuer betragen. Bei Erhöhung der Auftragssumme um mehr als 50.000 EURO einschließlich Mehrwertsteuer (Nachträge, Mengenmehrungen usw.) ist die Sicherheit entsprechend zu erhöhen. Der Auftraggeber kann dies auch bei niedrigeren Erhöhungen verlangen.

15.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, als Sicherheit die entsprechende Summe bei fälligen Zahlungen aus diesem Vertrag einzubehalten. Ein Einbehalt kann durch eine entsprechende Bürgschaft ersetzt werden.

15.6 Nach Abnahme, Vorlage der prüfbaren Schlussrechnung und nach Erfüllung aller bis

dahin bestehenden Ansprüche kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Sicherheit für Mängelansprüche bis auf 3 % der Abrechnungssumme zuzüglich der voraussichtlichen Aufwendungen für die Beseitigung festgestellter Mängel verringert oder gemäß Nr. 16.5 die Bürgschaft ausgetauscht wird.

- 15.7 Die Sicherheit für Mängelansprüche wird zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen und die bis dahin geltend gemachten Ansprüche erfüllt sind.

16 Bürgschaften (§§ 17 und 18 VOL/B)

- 16.1 Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, sind die Formblätter des Auftraggebers zu verwenden.
- 16.2 Die Bürgschaft ist von einem
- in den Europäischen Gemeinschaften oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen (Konzernbürgschaften sind nicht zugelassen.).
- 16.3 Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:
- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
 - Auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770 und 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Auftragnehmers.
 - Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
 - Gerichtsstand ist Nürnberg.
- 16.4 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde in Euro zu stellen. Bei Arbeitsgemeinschaften muss die Bürgschaft auf die Arbeitsgemeinschaft ausgestellt sein.
- 16.5 Die Urkunde über die Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft wird zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer
- die Leistung vertragsgemäß erfüllt hat,
 - etwaige rechtmäßig erhobene Ansprüche befriedigt und
 - eine vereinbarte Sicherheit für Mängelansprüche geleistet hat.
- 16.6 Die Urkunde über die Mängelanspruchsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen und die bis dahin geltend gemachten Ansprüche erfüllt sind.
- 16.7 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

17 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 19 VOL/B)

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwi-

schen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

18 Gerichtsstand (§ 19 VOL/B)

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist – soweit gesetzlich zulässig – Nürnberg.

Besondere Vertragsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

Die §§-Angaben beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

Vergabe von Laborleistungen

Aus verfahrenstechnischen Gründen muss eine Reihe von Proben an ein externes Labor vergeben werden.

Dienstleistung

1. Überwachung der Anlieferung

Die Überwachung obliegt dem Auftraggeber.

Dieser hat Firma/Büro mit der Wahrnehmung beauftragt.

Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. vom oben genannten Beauftragten getroffen werden.

2. Anlieferungs- oder Annahmestelle

90429 Nürnberg

Adolf-Braun-Str. 15

3. Ausführungsfristen

3.1 Anlieferung bzw. Beginn der Ausführung am: 01.01.2027

3.2 Die Leistung ist fertigzustellen bis zum 31.12.2027

3.3 Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

Leistung Datum

4. Vertragsstrafen (§ 11)

Es wird eine Vertragsstrafe vereinbart: **Nein**

4.1 bei Überschreitung der Ausführungsfrist: vom Hundert des Endbetrages der Auftragssumme desjenigen Teils der Lieferung/Leistung, der nicht genutzt werden kann.

4.2 bei Überschreitung von Einzelfristen: Prozent der den unter Ziffer 3.3 genannten Einzelfristen zugehörigen Auftrags-Teilsummen für denjenigen Teil der Lieferung/Leistung, der nicht genutzt werden kann.

4.3 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 8 vom Hundert des Endbetrages der Auftragssumme begrenzt.

5. Rechnungen (§15)

5.1 Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber in folgender Anzahl einzureichen: **2-fach**

und zugleich sind alle Rechnungen bei in folgender Anzahl einzureichen:

5.2 Eventuell notwendige Anlagen zu den Rechnungen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen u.s.w.) sind in folgender Anzahl einzureichen: **1-fach**

6. Sicherheitsleistung (§18)

Für die Lieferung/Leistung ist Sicherheit zu leisten: **Ja**

Die Sicherheit für die Vertragserfüllung gemäß Nr. 15 ZAVB/L ist zu leisten in Höhe von **5,0 Prozent** der Auftragssumme.

7. Veröffentlichungen

Sämtliche Äußerungen oder Mitteilungen des Auftragnehmers gegenüber Dritten, welche die Leistung, den Inhalt des Vertrages oder dessen Abwicklung betreffen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

8. Mittelstandsförderung

In Verträgen zwischen Mitgliedern von Arbeitsgemeinschaften sind die Belange kleiner und mittlerer Unternehmen angemessen zu berücksichtigen. Dies ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen (gemäß Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 20.12.2007 (Nr. I B 1612-917-29-926) in der jeweils gültigen Fassung).

9. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

keine

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen

Datensicherheit

Die Sicherheit Ihrer Daten ist uns wichtig, deshalb werden alle Informationen über eine verschlüsselte Verbindung übertragen.

Verantwortlich für die Datenerhebung

Stadt Nürnberg
Rechtsamt Abteilung 3-VMN
Bauhof 9
90402 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 2 31 – 4831
Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: [Kontaktformular](#)

Datenschutz

Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an:
Stadt Nürnberg
Behördlicher Datenschutz
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 2 31 – 51 15
Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: [Kontaktformular](#)

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt zu folgenden Zwecken:

- Durchführung von Vergabeverfahren, insb.:
 - Bereitstellen von Vergabeunterlagen
 - Beantwortung von Bieterfragen
 - Abfrage und Überprüfung des Vorliegens von Ausschlussgründen
 - Abfrage und Überprüfung der Eignung
 - Erfüllen vergaberechtlicher Transparenzverpflichtungen
- Pflege einer Bieterkartei
- Dokumenten- und Vertragsmanagement
- Vertragsabwicklung
- Führen sachdienlicher Kommunikation

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 Buchstaben b, c und e DSGVO sowie Art. 4 Absatz 1 BayDSG.

Weitergabe von Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden – soweit erforderlich – weitergegeben an:

- Bundesamt für Justiz zur Einholung von GZR-Auskünften gem. § 150a GewO
- Bundeszollverwaltung zur Einholung von Auskünften betreffend Eignung/Vorliegen von Ausschlussgründen
- Referenzgeber zur Überprüfung von Referenzen
- Sicherheits- und Ordnungsbehörden zur Überprüfung bewachungsrechtlicher Voraussetzungen
- Sachbearbeiter der Stadt Nürnberg zur sachdienlichen Kommunikation
- Teilnehmer an Vergabeverfahren zur Information über die Vergabeentscheidung

Übermittlung an Drittländer

Es erfolgt keine Übermittlung. Bei Übermittlung in Drittländer = Nicht-EU bitte mit der/dem Datenschutzbeauftragten Kontakt aufnehmen.

Speicherzeitraum

Ihre Daten werden bei der Stadt Nürnberg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die genannten Zwecke erforderlich ist.

Bei europaweiten Ausschreibungen sind gem. § 8 Abs. 4 VgV für Liefer- und Dienstleistungen bzw. § 20 EU VOB/A i.V.m. § 8 Abs. 4 VgV für Bauleistungen die Vergabeunterlagen bis zum Ende der Laufzeit des Vertrags/ der Rahmenvereinbarung aufzubewahren, mindestens jedoch für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags.

Bei nationalen Ausschreibungen sind gem. § 6 UVgO für Liefer- und Dienstleistungen die Vergabeunterlagen mindestens für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren.

Bei beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb für Bauleistungen deren Auftragswert 25.000 € ohne USt. bzw. bei Freihändigen Vergaben der Auftragswert 15.000 € ohne USt. übersteigt, sind die in § 20 Abs. 3 VOB/A genannten Informationen sechs Monate vorzuhalten, § 20 Abs. 3 Satz 2 VOB/A.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Nürnberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Erforderlichkeit der Datenangabe

Nach den oben genannten Rechtsgrundlagen sind die Daten für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen erforderlich. Bei Nichtbereitstellung dieser Daten kann das Vergabeverfahren möglicherweise nicht erfolgreich durchgeführt und/oder der Vertrag nicht abgeschlossen und abgewickelt werden.

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Aufnahme in eine Bieterkartei

Datensicherheit

Die Sicherheit Ihrer Daten ist uns wichtig, deshalb werden alle Informationen über eine verschlüsselte Verbindung übertragen.

Verantwortlich für die Datenerhebung

Stadt Nürnberg
Rechtsamt Abteilung 3-VMN
Bauhof 9
90402 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 2 31 – 4831

Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: [Kontaktformular](#)

Datenschutz

Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an:

Stadt Nürnberg
Behördlicher Datenschutz
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 2 31 – 51 15

Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: [Kontaktformular](#)

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt zu folgenden Zwecken:

- Pflege einer Bieterkartei
- Abfrage und Überprüfung des Vorliegens von Ausschlussgründen
- Abfrage und Überprüfung der Eignung
- Berücksichtigung in Vergabeverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
- Führen sachdienlicher Kommunikation

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Unterabsatz 1 Buchstabe b DSGVO.

Weitergabe von Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden – soweit erforderlich – weitergegeben an:

- Bundesamt für Justiz zur Einholung von GZR-Auskünften gem. § 150a GewO
- Bundeszollverwaltung zur Einholung von Auskünften betreffend Eignung/Vorliegen von Ausschlussgründen
- Referenzgeber zur Überprüfung von Referenzen
- Sicherheits- und Ordnungsbehörden zur Überprüfung bewachungsrechtlicher Voraussetzungen
- Sachbearbeiter der Stadt Nürnberg zur sachdienlichen Kommunikation

Übermittlung an Drittländer

Es erfolgt keine Übermittlung. Bei Übermittlung in Drittländer = Nicht-EU bitte mit DSB Kontakt aufnehmen.

Speicherzeitraum

Ihre Daten werden bei der Stadt Nürnberg so lange gespeichert, bis Sie uns von dem Wunsch, aus der Bieterkartei entfernt zu werden, in Kenntnis setzen. Personenbezogene Daten in Unterlagen aus Anlass der Aufnahme in die Bieterkartei (z.B. im Rahmen der Eignungsprüfung) werden so

lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Nürnberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Erforderlichkeit der Datenangabe

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für einen zukünftigen Vertragsschluss erforderlich. Bei Nichtbereitstellung dieser Daten können Sie bei Vergabeverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nicht berücksichtigt werden.

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Sie können Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft bei der verantwortlichen Dienststelle widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerruf wird davon nicht beeinträchtigt.

Erklärung nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) und dem Mindestlohngesetz (MiLoG)

Mit Abgabe des Angebots bestätige ich/bestätigen wir, dass im Fall der Auftragserteilung die Entlohnung der an diesem Auftrag beteiligten Arbeitnehmer nicht unterhalb der in Bayern für Tarifvertragsparteien geltenden Lohntarife erfolgen wird, sowie die Beachtung und Einhaltung der weiteren Vorschriften nach den Bestimmungen des AEntG bzw. des MiLoG. Bei einem Einsatz von Nachunternehmern verpflichte(n) ich/wir diese entsprechend.

Auf Verlangen des Auftraggebers werde(n) ich/wir die Entlohnung von mir/uns und meinen/unseren Nachunternehmern eingesetzten Arbeitnehmern nach den in Bayern geltenden Lohntarifen nachweisen und hierzu im erforderlichen Umfang Einsicht in meine/unsere Firmenunterlagen gewähren.

Auf Verlangen des Auftraggebers werde(n) ich/wir prüffähige Unterlagen für die an diesem Auftrag beteiligten Arbeitnehmer insbesondere mit folgenden Angaben vorlegen: Anzahl der im fraglichen Zeitraum an diesem Auftrag beteiligten Arbeitnehmer, Namensliste der tätigen Mitarbeiter, Summe der geleisteten und vergüteten Arbeitsstunden, Summe der Bruttolöhne, Abrechnungsmonat/-jahr, Urlaubslisten.

Das Einverständnis meiner/unserer von mir/uns eingesetzten Arbeitnehmer mit der Vorlage der vorgenannten Unterlagen und Überprüfung der tarifgerechten Entlohnung sowie der weiteren Vorschriften gemäß den Bestimmungen des AEntG werde(n) ich/wir einholen. Einen Einsatz von Nachunternehmern mache(n) ich/wir auch davon abhängig, dass diese entsprechend verfahren und sich verpflichten, dies in gleicher Weise auf Verlangen nachzuweisen.

Mir/Uns ist bekannt, dass ein Verstoß gegen diese vertragliche Vereinbarung meinen/unseren Ausschluss von weiteren Aufträgen zur Folge haben kann (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 und 2 UVgO bzw. § 124 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 GWB i.V.m. § 21 AEntG bzw. § 19 MiLoG)) und dass eine sofortige Kündigung bestehender Aufträge seitens der Auftraggeberin erfolgen kann.

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Ausschreibung

09.10.2026

Verfahren: 2026005318 - Vergabe von Laborleistungen

SKONTO

Skonto zugelassen	Ja
Zahlungsziel (falls zugelassen)	14 Tag(e)
Skonto	_____ %

AUFLISTUNG ALLER POSITIONEN

ALLE PREISE SIND OHNE UMSATZSTEUER ANZUGEBEN

Vertragliche Regelungen 1

Vergabe von Laborleistungen

Im Werkbereich Umweltanalytik (SUN/U) des städtischen Eigenbetriebes SUN sind im Zeitraum

01.01.2027 bis 31.12.2027,

alternativ beginnend spätestens vierzehn Tage nach Auftragserteilung, für die Dauer von einem Jahr die im nachstehenden Leistungsverzeichnis aufgeführten Positionen im Unterauftrag zu vergeben. Optional besteht die Möglichkeit, die Laufzeit der Rahmenvereinbarung einvernehmlich zu verlängern.

Auslöser sind in der Regel kurzzeitige oder kurzfristige Engpässe der eigenen Ressourcen (z.B. Gerätedefekte) bzw. Parameter, welche generell oder temporär nicht im Portfolio von SUN/U etabliert sind.

Die angegebenen Mengen je Parameter sind Richtwerte, die jedoch während der Vertragsdauer auch unter- oder überschritten werden können. Für den Bieter besteht kein Anspruch auf Einhaltung der Mengenangaben. Aus abweichenden Vergabemengen leitet sich für den Bieter daher auch kein Anspruch auf eine Nachverhandlung der angebotenen Positionspreise ab.

Die Leistungsbeschreibung enthält Einzelpositionen und Untersuchungspakete. Die Parameter der Untersuchungspakete sind in den als pdf-Files beigefügten Anlagen aufgelistet.

Die Preisangabe erfolgt je Position und enthält alle Leistungen des Auftragnehmers, von der Probenvorbereitung, der Messung, der

Ergebnisübermittlung bis zur Rechnungsstellung.

Wir erwarten für alle angegebenen Parameter während der Laufzeit des Vertrags die Akkreditierung nach DIN EN ISO 17025.

Weiterhin muss der Anbieter die Notifizierung

nach Art. 66 des Bayerischen Wassergesetzes und der Verordnung über die Zulassung von Prüflaboratorien für Wasseruntersuchungen in Bayern für Grund-, Oberflächen- und Abwasser (Laborverordnung) gemäß Klärschlammverordnung/Bioabfallverordnung (Fachmodul Abfall) als Untersuchungsstelle nach Trinkwasserverordnung in Bayern

nachweisen. Bei den Fachmodulen ist jeweils nach dem aktuellen Stand zu arbeiten.

Die Akkreditierungsurkunde mit Auflistung der Parameter (Urkundenanhang) und die vorgenannten Zulassungen (Notifizierungen) sind dem Angebot digital beizufügen. Die Laborstandorte für die angebotenen Parameter sind anhand der Akkreditierungsurkunde kenntlich zu machen.

Der Bieter muss zudem mit dem Angebot diejenigen Leistungen benennen, die er selbst im Unterauftrag weiter vergeben wird und die Akkreditierung seines Nachunternehmers für die entsprechenden Parameter dem Angebot beifügen. Der Auftragnehmer haftet für die Leistungen seine Nachunternehmer.

Wird mit anderen Normen und/oder Bestimmungsgrenzen als in der Leistungsbeschreibung angegeben gearbeitet, so sind diese in einer List der Ausschreibung beizufügen.

Als Ausschlusskriterien werden definiert:

Akkreditierung oder Notifizierungen sind nicht wie gefordert nachgewiesen.

Abweichungen von den Vorgaben der Probenabholung.

Abweichungen von den Vorgaben zur Rückforderung von Proben.

Abweichungen bei der Datenübermittlung für den Import in das LIMS von SUN/U.

Nicht vollständig bepreistes Leistungsverzeichnis.

Mit dem Angebot muss durch den Bieter ein plausibles Konzept vorgelegt werden, aus dem nachvollziehbar hervorgeht, wie inklusive Probentransportzeiten eine normgerechter Prüfbeginn gewährleistet werden kann: Hierfür ist als Beispiel der Parameter PAK im Trinkwasser nach DI EN ISO 17993-F18 (03.2004) bei einer Probenahme am Beauftragungstag um 8:00 Uhr darzulegen.

Die Bewertung der Angebote erfolgt nach dem Kriterium der Wirtschaftlichkeit.

Nach der Eignungsprüfung wird der Preis des Angebotes kontrolliert. Erscheint dieser angemessen (z.B. Stundenlöhne auskömmlich), kommt es

zur Beurteilung anhand folgender Wertungskriterien:

Angebotspreis

Die Umrechnung der Preise in Wertungspunkte erfolgt nach der Formel:
$$\{10 * [(niedrigste \text{ Wertungssumme} * 2) - \text{Wertungssumme des Bieters}]\} /$$

niedrigste Wertungssumme

Ökologische Nachhaltigkeit

SUN legt als nach ISO 14001 zertifizierter Betrieb Wert auf

Nachhaltigkeit. Kann der Anbieter eine aktuelle Selbstverpflichtung
(z.B. Umweltpakt Bayern oder gleichwertig) vorlegen, wird 1 Punkt
vergeben, ansonsten 0 Punkte.

Maximal sind somit 11 Punkte erzielbar. Der Bieter mit der höchsten
erzielten Punktzahl erhält den Zuschlag.

Bei gesetzlichen Änderungen oder bei im Vorfeld nicht absehbaren
analytischen Leistungen wird auf Basis des ursprünglichen Angebots ein
Zusatzangebot angefordert. Bei Angemessenheit der Preise führt dies im
Ausführungszeitraum zu einer erweiterten Beauftragung (Angebotspreise
sind dann Festpreise für die Restlaufzeit des Vertrags).

Pflichten des Bieters

Der Bieter verpflichtet sich zu nachfolgend aufgeführten Leistungen und
Angaben:

Bei allen analytischen Leistungen (LV-Positionen) sind die Anforderungen
der DIN EN ISO 17025 einzuhalten und auf Verlangen nachzuweisen. Alle
Angaben zu Aufträgen und Proben sind vertraulich zu behandeln und dürfen
nur zum Zweck der Bearbeitung der Untersuchungsaufträge verwendet
werden.

Die im Leistungsverzeichnis angegebenen Spezifikationen sind
einzuhalten. Abweichungen können nur in begründeten Ausnahmefällen
berücksichtigt werden. Sie müssen schriftlich bei Angebotsabgabe
dokumentiert werden.

Müssen Proben-Mindestmengen bei Einzelbestimmungen und
Untersuchungspaketen beachtet werden, sind diese bei Vertragsabschluss
abzustimmen. Basis sind ansonsten die bei SUN/U benötigten Probenmengen

Bei durch den Bieter oder seine Beauftragten zu verantwortenden
Probenverlusten muss der Bieter entweder die Kosten für eine erneute
Probenahme durch den Auftraggeber übernehmen, oder die Probenahme selbst
zeitnah nach Rücksprache mit dem Auftraggeber durchführen.

Abrechnungen erfolgen auf Basis der angebotenen Preise. Die Preise sind

Nettopreise zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer. Die Abrechnung erfolgt unter Angabe der Vertragsnummer (KB-Nummer) als Sammelrechnung zu jeweils einem LIMS-Auftrag von SUN (LIMS-Auftragsnummer).

Bei der Ergebnismitteilung müssen folgende Angaben dokumentiert sein:

- LIMS-Auftragsnummer SUN

- LIMS-Probenummer SUN

Es wird durch den Bieter ein Prüfbericht je LIMS-Auftrag SUN erstellt.

Die Übermittlung der csv-Files kann ohne Bündelung erfolgen.

Untersuchungsergebnisse müssen innerhalb von 6 Arbeitstagen nach schriftlicher Beauftragung durch SUN/U übermittelt werden, soweit dies seitens der Analysennorm möglich ist. Der Tag der Beauftragung zählt dabei als Tag "Null" (Beispiel: bei Beauftragung am Dienstag um 16 Uhr müssen die Befunde am darauffolgenden Mittwoch bis 24 Uhr bei SUN/U vorliegen, sofern kein gesetzl. Feiertag in dieses Intervall fällt).

Sonderfall:

Für Untersuchungen, bei denen ein Eluat/Perkolat mit einem Wasser-/Feststoff-Verhältnis von 2:1 erforderlich ist, müssen die Ergebnisse innerhalb von 8 Arbeitstagen nach schriftlicher Beauftragung durch SUN/U übermittelt werden.

Bei ca. 5% des Auftragsvolumens ist eine Eilbeauftragung erforderlich, bei der die Untersuchungsergebnisse nach 3 Arbeitstagen (soweit dies hinsichtlich der Vorgaben der jeweiligen Analysennorm möglich ist) übermittelt werden müssen. Der Tag der Beauftragung zählt dabei als Tag "Null". Ungeplante Abweichungen von den vereinbarten Abgabeterminen sind umgehend schriftlich an SUN/U zu melden.

Ein Preisaufschlag für die Eilvergaben wird unter dem Punkt "Leistungskriterien" der eVergabe abgefragt.

Die Ergebnismitteilung der durch den Bieter durchgeführten Untersuchungen erfolgt in Form eines digitalen Prüfberichts (als pdf-File) und zudem digital als Excel (csv)-Tabelle. Eine in der Form verbindliche Mustertabelle ist als Anlage Datenimport beigelegt. Der Abgabetermin entspricht hierbei dem Eingang des Prüfberichtes bei SUN/U. Bitte beachten Sie: Die Import-ID (= SEBAM-ID) und die Einheit dürfen wegen des automatisierten Datenimports in das LIMS von SUN/U nicht geändert werden!

Die erforderlichen Probeflaschen oder Adsorptionsmaterialien werden parameterabhängig durch den Auftragnehmer oder von SUN/U bereitgestellt. In unregelmäßigen Zeitabständen müssen Flaschen, die durch SUN/U zum Rücktransport markiert wurden, durch den Bieter an SUN/U zurücküberstellt werden. Die Kosten sind in die Probenabholung einzurechnen.

Die zu untersuchenden Proben werden in der Regel ab 14:30 Uhr beauftragt und stehen ab 16 Uhr zur Abholung im Probenübergaberaum von SUN (Laborgebäude 2, Raum I20U221, Adolf-Braun-Straße 15, 90429 Nürnberg) bereit. Die Versandverpackungen werden vom Bieter kostenfrei zur Verfügung gestellt (Kosten in Probenabholung enthalten).

Nach schriftlicher Auftragserteilung durch SUN/U sind die Proben durch den Bieter oder dessen Beauftragten innerhalb eines Tages abzuholen. Der Transport ins Labor des Bieters muss DIN-gerecht erfolgen und ist auf Verlangen nachzuweisen.

Ausnahme: Mikrobiologische Proben müssen spätestens 2 Stunden nach Beauftragung (i.d.R. vor 14 Uhr) abgeholt werden, damit der Analysebeginn noch am gleichen Tag erfolgen kann.

Die Messunsicherheiten sind für alle akkreditierten Parameter (Analytik und Probenahmen) bei Vertragsbeginn oder spätestens mit der ersten Beauftragung im Prüfbericht oder in einer separaten Datei an den Auftraggeber zu übermitteln

Im Einzelfall kann eine Rückforderung von Probenmaterial durch SUN/U erforderlich werden. Diese Proben sind nach Eingang der Aufforderung (Mo-Fr) so zu versenden, dass sie innerhalb von 20 Stunden bei SUN/U angeliefert werden.

Wasserproben können 5 Arbeitstage nach Ergebnisübermittlung entsorgt werden. Für Boden- und Feststoffproben wird eine Aufbewahrung als Rückstellprobe für die Dauer von 3 Monaten ab Probeneingang vereinbart.

Reklamationen seitens SUN werden wie folgt behandelt:

a) Unplausibler Wert: Seitens SUN wird der unplausible Wert mit einer Begründung an den Anbieter übermittelt. Der Anbieter verpflichtet sich zur kostenfreien Überprüfung und Bestätigung innerhalb 24 Stunden. Sollten Nachuntersuchungen erforderlich sein, werden 3-4 Tage bei Probe mit aufwändiger Probenvorbereitung, ansonsten 48 Stunden gewährt.

b) falsche Angabe: Bei Übermittlung von falschen Angaben (z.B. Norm, Einheit, Bestimmungsgrenze) wird innerhalb 24 Stunden ein korrigierter Prüfbericht und csv-File übermittelt.

Diese Vorgaben gelten auch für Proben, die durch den Auftragnehmer an Nachunternehmer weiter vergeben wurden.

SUN/U behält sich vor, in regelmäßigen Abständen interne Audits beim Auftragslabor durchzuführen.

SUN/U verpflichtet sich:

Die Probenahme wird von akkreditierten Probenehmern durchgeführt, die Proben DIN-gerecht vorbehandelt und ggfs. konserviert (Abstimmung der Kennzeichnung bei Auftragsvergabe).

Alle Probenahmeflaschen sind etikettiert mit Angabe der SUN-Flaschennummer und weiteren SUN-internen Angaben (die aber durch den Bieter nicht beachtet werden müssen).

Untersuchungsauftrag von SUN/U;
- der Untersuchungsauftrag erfolgt per email;

- der genaue Analytikumfang (siehe Anlage Analytikumfang) wird als Anhang in Form einer EXCEL-Datei mit der Beauftragung mitgeliefert;
- die EXCEL-Datei enthält neben der Auftrags-Nr. und der Proben-Matrix Angaben zu
 - Flaschen-Nr
 - Parameter
 - Bedingung
 - Einheit
 - ggf. eine Zusatzinformation
 - Norm und Norm-Version
 - Import ID
- weiße Felder bedeuten Analytik beauftragt, dunkelgraue Felder bedeuten, dass keine Analytik beauftragt wird.

Der Auftragnehmer erhält eine Zugangsberechtigung für den Probenübergaberaum von SUN/U sowie eine Vor-Ort-Einweisung im Probenübergaberaum durch SUN/U. Damit ist ein zeitlich uneingeschränkter Zugang für die Probenabholung gewährleistet.

Als weitere allgemeine Angebots- und Vertragsbedingungen gelten:

Die Angebotspreise sind für die Dauer des Vertrages Festpreise.

Die Angebots-/Auftragssumme kann deutlich von der Bestellschuld abweichen, da die Einheitspreise für eine große Palette an Leistungen abgefragt werden. Es besteht kein Anspruch auf die Ausschöpfung der gesamten Auftragssumme. Es können zum Zeitpunkt der Angebotseinholung keine Aussagen über die zukünftigen Bestellmengen oder über den Zeitpunkt von Leistungsabrufen gemacht werden.

Sollten ernste Zweifel an der Qualität der gelieferten Leistungen auftreten, behält sich der Auftraggeber das vorzeitige Lösen des Vertragsverhältnisses vor, sofern in einem Kritikgespräch keine Lösung aufgezeigt werden kann. Dies gilt auch für die Leistungen, die durch den Auftragnehmer an Nachunternehmer weiter vergeben wurden.

Spezifikationen Einzelparameter (LV Pos. 1+2)

Bei den Fachmodulen ist jeweils nach dem aktuellen Stand zu arbeiten. Die im LV bei der Spezifikation aufgeführten Nummernkennungen haben folgende Bedeutung

zu 1.

Der Aufschluss wird gesondert beauftragt. Die Proben werden vom Auftraggeber aufschlussfertig (getrocknet, gemahlen, ggf. gesiebt) zur Verfügung gestellt. Alternativnormen gemäß dem jeweiligen Fachmodul sind zulässig.

zu 2.

Der Aufschluss wird gesondert beauftragt. Die Proben werden vom Auftraggeber aufschlussfertig (getrocknet, gemahlen) zur Verfügung gestellt. Alternativnormen gemäß Fachmodul Abfall sind zulässig.

zu 3.

Untersuchung von Trinkwasser. Die Proben werden mit HNO₃ konserviert zur Verfügung gestellt. Die Verfahrenskennwerte der angewendeten Untersuchungsverfahren müssen Teil I der Anlage 7 der TrinkwV entsprechen.

zu 4.

Untersuchung von Trinkwasser. Proben sind mit 1 mL HCl und 2 ml Kaliumbromid-Kaliumbromat-Reagenz pro 100 mL versetzt.

zu 5.

Untersuchung im wässrigen Eluat. Die Proben werden mit HNO₃ konserviert zur Verfügung gestellt. Die Eluatherstellung wird ggf. gesondert beauftragt. Alternativnormen gemäß dem jeweiligen Fachmodul sind zulässig.

zu 6.

Untersuchung im wässrigen Eluat, Proben sind mit 1 mL HCl und 2 ml Kaliumbromid-Kaliumbromat-Reagenz pro 100 mL versetzt.

zu 7.

entfallen

zu 8.

Untersuchung von Grundwasser. Die Proben werden mit HNO₃ konserviert zur Verfügung gestellt. Der Aufschluss wird gesondert beauftragt. Alternativnormen gemäß dem jeweiligen Fachmodul sind zulässig.

zu 9.

Untersuchung von Grundwasser. Proben sind mit 1 mL HCl und 2 ml Kaliumbromid-Kaliumbromat-Reagenz pro 100 mL versetzt.

zu 10.

Der Aufschluss wird gesondert beauftragt. Alternativnormen gemäß Abwasserverordnung Anlage 1 (Analysen- und Messverfahren) sind zulässig

zu 11.

Untersuchung von Abwasser; Proben sind mit 1 mL HCl und 2 ml Kaliumbromid-Kaliumbromat-Reagenz pro 100 mL versetzt.

zu 12.

entfallen

zu 13.

Untersuchung von Boden nach Ammoniumnitrat-Extraktion nach DIN ISO 19730. Alternativnormen gemäß Fachmodul Boden/Altlasten sind zulässig.

zu 14.

inkl. Probenahmeprotokoll gemäß LAGA PN98 (aktuelle Version).

Anlagen:

PDF-Anlage 1 Paket Trinkwasser

PDF-Anlage 2 Pakete Wasser

PDF-Anlage 3 Pakete Abwasser Klärschlamm

PDF-Anlage 4 Pakete Asphalt Boden

PDF-Anlage 5 Pakete Ersatzbaustoffverordnung (EBV)

PDF-Anlage 6 Pakete Material Feststoff Staub

PDF-Anlage 7 Untersuchungsumfang Pflanzenschutzmittel- und

Biozidprodukt-Wirkstoffe im

Trinkwasser gemäß LGL 2025

Tabelle Analytikumfang (Beispiel)

Datenimport csv (Beispieldatei)

01	Probenahmen, Aufarbeitung, Versand				EUR	
01.0001	Probenabholung (gemäß Vorgaben Leistungsbeschreibung)	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	200,00	St	 pro 1,00 St	
	Probenabholung (gemäß Vorgaben Leistungsbeschreibung) Norm:- Version:- Einheit: je Abholung Bestimmungsgrenze: - Spezifikationen: keine					

01.0002	Rücksendung Proben (gemäß Vorgaben Leistungsbeschreibung)	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	25,00	St	 pro 1,00 St	

Rücksendung Proben
(gemäß Vorgaben Leistungsbeschreibung)
Norm:-
Version:-
Einheit: je Rücksendung
Bestimmungsgrenze: -
Spezifikationen: keine

01.0003	Probenahme Trinkwasser: An-/Abfahrtpauschale im Stadtgebiet Nürnberg (inklusive Fahrzeit)	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	50,00	St	 pro 1,00 St	

Probenahme Trinkwasser: An-/Abfahrtpauschale im
Stadtgebiet Nürnberg (inklusive Fahrzeit)
Norm:-
Version:-
Einheit: je Anfahrt
Bestimmungsgrenze: -
Spezifikationen: keine

01.0004	Probenahme Trinkwasser TWK	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	20,00	St	 pro 1,00 St	

Probenahme Trinkwasser TWK
Norm:DIN EN ISO 19458-K19 (Zweck a)
Version:12.2006
Einheit: je PN
Bestimmungsgrenze: -

Spezifikationen: keine

01.0005	Probenahme Trinkwasser TWK	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	30,00	St	 pro 1,00 St	
	Probenahme Trinkwasser TWK Norm:DIN EN ISO 19458 (Zweck b) Version:12.2006 Einheit: je PN Bestimmungsgrenze: - Spezifikationen: keine					

01.0006	Probenahme Trinkwasser TWK	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	
	Probenahme Trinkwasser TWK Norm:DIN EN ISO 19458-K19 (Zweck c) Version:12.2006 Einheit: je PN Bestimmungsgrenze: - Spezifikationen: keine					

01.0007	Probenahme Trinkwasser TWW	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	30,00	St	 pro 1,00 St	
	Probenahme Trinkwasser TWK Norm:DIN EN ISO 19458-K19 (Zweck b) Version:12.2006					

Einheit: je PN
Bestimmungsgrenze: -
Spezifikationen: keine

01.0008	Probenahme Holz-Haufwerke für Analyse nach Altholzverordnung (Haufwerksgr. bis 100 m3)	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	

Probenahme Holz-Haufwerke für Analyse nach
Altholzverordnung (Haufwerksgr. bis 100 m3)
Norm:in Anlehnung an LAGA PN 98
Version:05.2019
Einheit: pauschal
Bestimmungsgrenze: -
Spezifikationen: 14

01.0009	Probenvorbehandlung Abfallstoffe (Zerkleinern mit Backenbrecher	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	50,00	St	 pro 1,00 St	

Probenvorbehandlung Abfallstoffe (Zerkleinern mit
Backenbrecher
Norm:DIN 19747
Version:07.2009
Einheit: Stück
Bestimmungsgrenze: -
Spezifikationen: keine

01.0010	Probenvorbehandlung Abfallstoffe (Trocknen bei 40°C)	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	50,00	St	 pro 1,00 St	

Probenvorbehandlung Abfallstoffe (Trocknen bei 40°C)
Norm:DIN 19747
Version:07.2009
Einheit: Stück
Bestimmungsgrenze: -
Spezifikationen: keine

01.0011	Probenvorbehandlung Abfallstoffe (Mahlen mit Kugelmühle)	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	50,00	St	 pro 1,00 St	

Probenvorbehandlung Abfallstoffe (Mahlen mit
Kugelmühle)
Norm:DIN 19747
Version:07.2009
Einheit: Stück
Bestimmungsgrenze: -
Spezifikationen: keine

01.0012	Eluatherstellung; Verhältnis 10 / 1	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	25,00	St	 pro 1,00 St	

Eluatherstellung; Verhältnis 10 / 1
Norm:DIN EN 12457-4
Version:01.2003
Einheit: -
Bestimmungsgrenze: -
Spezifikationen: keine

01.0013	Eluatherstellung; Verhältnis 2 / 1	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	25,00	St	 pro 1,00 St	
	Eluatherstellung; Verhältnis 2 / 1 Norm:DIN 19529 Version:12.2015 Einheit: - Bestimmungsgrenze: - Spezifikationen: keine					

01.0014	Eluatherstellung; Trogverfahren	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	
	Eluatherstellung; Trogverfahren Norm:TP Gestein-StB Teil 7.1.2 Version:Ausgabe 2008 Einheit: - Bestimmungsgrenze: - Spezifikationen: keine					

01.0015	Eluatherstellung; modifiziertes DEV-S4-Verfahren	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	
	Eluatherstellung; modifiziertes DEV-S4-Verfahren Norm:TP Gestein-StB Teil 7.1.1 Version:Ausgabe 2008 Einheit: - Bestimmungsgrenze: -					

Spezifikationen: keine

02	Einzelparameter chem_physik				EUR	
02.0001	Abdampfrückstand aus filtrierter Probe	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	
	Abdampfrückstand aus filtrierter Probe Norm:DIN 38409-1-H1 Version:01.1987 Einheit: mg/L Bestimmungsgrenze: 20 Spezifikationen: in LAGA ges. gel.Stoffe					
02.0002	Aluminium in wässriger Lösung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	20,00	St	 pro 1,00 St	
	Aluminium in wässriger Lösung Norm:DIN EN ISO 17294-2 Version:01.2017 Einheit: µg/L Bestimmungsgrenze: 10 Spezifikationen: 3,5,8					
02.0003	Ammonium in wässriger Lösung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	30,00	St	 pro 1,00 St	

Ammonium in wässriger Lösung
 Norm:DIN 38406-5-E5
 Version:10.1983
 Einheit: mg/L
 Bestimmungsgrenze: 0,1
 Spezifikationen:

02.0004	Ammonium mittels IC	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	

Ammonium mittels IC
 Norm:DIN EN ISO 14911-E34
 Version:12.1999
 Einheit: mg/L
 Bestimmungsgrenze: 0,1
 Spezifikationen:

02.0005	AMPA im Abwasser	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	15,00	St	 pro 1,00 St	

AMPA im Abwasser
 Norm:DIN ISO 16308
 Version:09.2017
 Einheit: µg/L
 Bestimmungsgrenze: 0,05
 Spezifikationen:

02.0006	Antimon in wässriger Lösung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	20,00	St	 pro 1,00 St	
	Antimon in wässriger Lösung Norm:DIN EN ISO 17294-2 Version:01.2017 Einheit: µg/L Bestimmungsgrenze: 1 Spezifikationen: 3,5,8					

02.0007	AOX mittels Schüttelmethode, Doppelbestimmung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	40,00	St	 pro 1,00 St	
	AOX mittels Schüttelmethode, Doppelbestimmung Norm:DIN 38414-18-S18 Version:11.1989 Einheit: mg/kg Bestimmungsgrenze: 27 Spezifikationen: Doppelbest.					

02.0008	AOX Säulenmethode, direkt	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	40,00	St	 pro 1,00 St	
	AOX Säulenmethode, direkt Norm:DIN EN ISO 9562-H14 Version:02.2005 Einheit: µg/L Bestimmungsgrenze: 10 Spezifikationen: keine					

02.0009	Arsen in wässriger Lösung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	20,00	St	 pro 1,00 St	
	Arsen in wässriger Lösung Norm:DIN EN ISO 17294-2 Version:01.2017 Einheit: µg/L Bestimmungsgrenze: 1 Spezifikationen: 3,5,8					
02.0010	Arsen in Feststoffproben	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	20,00	St	 pro 1,00 St	
	Arsen in Feststoffproben Norm:DIN ISO 22036 Version:06.2009 Einheit: mg/kg Bestimmungsgrenze: 3,5 Spezifikationen: 1,13					
02.0011	Aufschluss Königswasser; für Boden	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	25,00	St	 pro 1,00 St	
	Aufschluss Königswasser; für Boden Norm:DIN EN 13657 Version:01.2003 Einheit: - Bestimmungsgrenze: - Spezifikationen: keine					

02.0012	Aufschluss Königswasser; für Klärschlamm	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	15,00	St	 pro 1,00 St	
		Aufschluss Königswasser; für Klärschlamm Norm:DIN EN 16174 Version:11.2012 Einheit: - Bestimmungsgrenze: - Spezifikationen: keine				
02.0013	Aufschluss HNO₃ für Abwasser, Grundwasser, Badewasser	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	25,00	St	 pro 1,00 St	
		Aufschluss HNO ₃ für Abwasser, Grundwasser, Badewasser Norm:DIN EN ISO 15587-2 Version:07.2002 Einheit: - Bestimmungsgrenze: - Spezifikationen: keine				
02.0014	Aufschluss H₂SO₄/H₂O₂ für Sn in Abwasser	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	25,00	St	 pro 1,00 St	
		Aufschluss H ₂ SO ₄ /H ₂ O ₂ für Sn in Abwasser Norm:DIN EN ISO 11885-E22, Anhang 1				

Version:09.2009
 Einheit: -
 Bestimmungsgrenze: -
 Spezifikationen: keine

02.0015	Aufschluss Ammoniumnitratextrakt	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	
		Aufschluss Ammoniumnitratextrakt Norm:DIN ISO 19730 Version:2009 Einheit: - Bestimmungsgrenze: - Spezifikationen: keine				

02.0016	Barium in wässriger Lösung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	30,00	St	 pro 1,00 St	
		Barium in wässriger Lösung Norm:DIN EN ISO 17294-2 Version:01.2017 Einheit: µg/L Bestimmungsgrenze: 50 Spezifikationen: 5,8				

02.0017	Basenkapazität berechnet	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	

Basenkapazität berechnet
Norm:DIN 38409-7 -H7
Version:12.2005
Einheit:mmol/L
Bestimmungsgrenze:0,1
Spezifikationen: keine

02.0018	Basisch wirksame Stoffe, getrocknete Probe	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	

Basisch wirksame Stoffe, getrocknete Probe
Norm:VDLUFA Methodenbuch Band II.2, 4.5.1
Version:Auflage 2008
Einheit: %CaO
Bestimmungsgrenze: 0,3
Spezifikationen: Doppelbest.

02.0019	Benzo-(a)-pyren in Trinkwasser	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	

Benzo-(a)-pyren in Trinkwasser
Norm:DIN EN ISO 17993 (F 18)
Version:03.2004
Einheit: µg/L
Bestimmungsgrenze: 0,003
Spezifikationen: keine

02.0020	Benzol in Trinkwasser	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	

Benzol in Trinkwasser
Norm:DIN 38407-F 43
Version:10.2014
Einheit: µg/L
Bestimmungsgrenze: 0,1
Spezifikationen: keine

02.0021	Beryllium in wässriger Lösung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	

Beryllium in wässriger Lösung
Norm:DIN EN ISO 17294-2
Version:01.2017
Einheit: µg/L
Bestimmungsgrenze: 10
Spezifikationen: 8

02.0022	Blei in Abwasser	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	30,00	St	 pro 1,00 St	

Blei in Abwasser
Norm:DIN EN ISO 11885-E22
Version:09.2009
Einheit: mg/L
Bestimmungsgrenze: 0,05
Spezifikationen: 10

02.0023	Blei in wässriger Lösung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	30,00	St	 pro 1,00 St	
	Blei in wässriger Lösung Norm:DIN EN ISO 17294-2 Version:01.2017 Einheit: µg/L Bestimmungsgrenze: 1 Spezifikationen: 3,5,8,13					
02.0024	Blei in Feststoffproben	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	40,00	St	 pro 1,00 St	
	Blei in Feststoffproben Norm:DIN ISO 22036 Version:06.2009 Einheit: mg/kg Bestimmungsgrenze: 3,5 Spezifikationen: 1,13					
02.0025	Blei in Klärschlamm (Doppelbestimmung)	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	15,00	St	 pro 1,00 St	
	Blei in Klärschlamm (Doppelbestimmung) Norm:DIN ISO 22036 Version:06.2009 Einheit: mg/kg Bestimmungsgrenze: 3,5					

02.0026 Bor in Abwasser	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	20,00	St	 pro 1,00 St	
Bor in Abwasser Norm:DIN EN ISO 11885-E22 Version:09.2009 Einheit: mg/L Bestimmungsgrenze: 0,05 Spezifikationen: 10					
02.0027 Bor in wässriger Lösung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	20,00	St	 pro 1,00 St	
Bor in wässriger Lösung Norm:DIN EN ISO 17294-2 Version:01.2017 Einheit: µg/L Bestimmungsgrenze: 50 Spezifikationen: 3,8					
02.0028 Brennwert (Oberer Heizwert, Ho, v)	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	5,00	St	 pro 1,00 St	
Brennwert (Oberer Heizwert, Ho, v) Norm:DIN EN 15170					

Version:05.2009
 Einheit: kJ/kg TM
 Bestimmungsgrenze: 200
 Spezifikationen: keine

02.0029	Bromat in Trinkwasser	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	5,00	St	 pro 1,00 St	
	Bromat in Trinkwasser Norm:DIN EN ISO 15061-D34 Version:12.2001 Einheit: mg/L Bestimmungsgrenze: 0,002 Spezifikationen: Doppelbest.					

02.0030	Cadmium in wässriger Lösung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	20,00	St	 pro 1,00 St	
	Cadmium in wässriger Lösung Norm:DIN EN ISO 17294-2 Version:01.2017 Einheit: µg/L Bestimmungsgrenze: 0,1 Spezifikationen: 3,5,8,13					

02.0031	Cadmium in Abwasser	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	30,00	St	 pro 1,00 St	

Cadmium in Abwasser
 Norm:DIN EN ISO 11885-E22
 Version:09.2009
 Einheit: mg/L
 Bestimmungsgrenze: 0,05
 Spezifikationen: 10

02.0032	Cadmium in Feststoffproben	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	20,00	St	 pro 1,00 St	

Cadmium in Feststoffproben
 Norm:DIN ISO 22036
 Version:06.2009
 Einheit: mg/kg
 Bestimmungsgrenze: 0,1
 Spezifikationen: 1,13

02.0033	Cadmium in Klärschlamm (Doppelbestimmung)	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	20,00	St	 pro 1,00 St	

Cadmium in Klärschlamm (Doppelbestimmung)
 Norm:DIN ISO 22036
 Version:06.2009
 Einheit: mg/kg
 Bestimmungsgrenze: 0,1
 Spezifikationen: 2

02.0034	Calcium mittels IC	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	
	Calcium mittels IC Norm:DIN EN ISO 14911-E34 Version:12.1999 Einheit: mg/L Bestimmungsgrenze: 0,5 Spezifikationen: -					

02.0035	Chlorid mittels IC	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	
	Chlorid mittels IC Norm:DIN EN ISO 10304-1-D20 Version:07.2009 Einheit: mg/L Bestimmungsgrenze: 0,5 Spezifikationen: Doppelbest.					

02.0036	Chlorid in Beton/Bohrmehl bez. auf Trockensubstanz	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	
	Chlorid in Beton/Bohrmehl bez. auf Trockensubstanz Norm:DIN 14629 Version:06.2007 Einheit: Ma.% Bestimmungsgrenze: 0,0001 Spezifikationen: -					

02.0037	Chlorid in Beton/Bohrmehl bez. auf Zementgehalt	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	
		Chlorid in Beton/Bohrmehl bez. auf Zementgehalt Norm:DIN 14629 Version:06.2007 Einheit: Ma.% Bestimmungsgrenze: 0,0001 Spezifikationen: -				
02.0038	Chromat in mg/L	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	20,00	St	 pro 1,00 St	
		Chromat in mg/L Norm:DIN 38405-24-D24 Version:05.1987 Einheit: mg/L Bestimmungsgrenze: 0,005 Spezifikationen:				
02.0039	Chrom in Abwasser	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	15,00	St	 pro 1,00 St	
		Chrom in Abwasser Norm:DIN EN ISO 11885-E22 Version:09.2009 Einheit: mg/L Bestimmungsgrenze: 0,05 Spezifikationen: 10				

02.0040	Chrom in Feststoffproben	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	30,00	St	 pro 1,00 St	
	Chrom in Feststoffproben Norm:DIN ISO 22036 Version:06.2009 Einheit: mg/kg Bestimmungsgrenze: 3,5 Spezifikationen: 1					

02.0041	Chrom in Klärschlamm (Doppelbestimmung)	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	
	Chrom in Klärschlamm (Doppelbestimmung) Norm:DIN ISO 22036 Version:06.2009 Einheit: mg/kg Bestimmungsgrenze: 3,5 Spezifikationen: 2					

02.0042	Chrom VI (als Cr6+)	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	30,00	St	 pro 1,00 St	
	Chrom VI (als Cr6+) Norm:DIN EN ISO 10304-3-D22/ DIN EN ISO 18412-D40 Version:09.2016 Einheit: mg/L Bestimmungsgrenze: 0,00002					

Spezifikationen: keine

02.0043	Chrom VI in Klärschlamm (Doppelbestimmung); (als Cr6+)	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	
	Chrom VI in Klärschlamm (Doppelbestimmung); (als Cr6+) Norm:DIN EN 16318 Verfahren B Version:07.2016 Einheit: mg/kg TM Bestimmungsgrenze: 0,1 Spezifikationen: keine					

02.0044	DOC Filtrat, pH <2	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	
	DOC Filtrat, pH <2 Norm:DIN EN 1484-H3 Version:04.2019 Einheit: mg/L Bestimmungsgrenze: 1 Spezifikationen: keine					

02.0045	Eisen in wässriger Lösung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	20,00	St	 pro 1,00 St	
	Eisen in wässriger Lösung Norm:DIN EN ISO 17294-2					

Version:01.2017
 Einheit: µg/L
 Bestimmungsgrenze: 20
 Spezifikationen: 3,8

02.0046 Eisen in Abwasser	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	15,00	St	 pro 1,00 St	
Eisen in Abwasser Norm:DIN EN ISO 11885-E22 Version:09.2009 Einheit: mg/L Bestimmungsgrenze: 0,1 Spezifikationen: 10					

02.0047 Eisen in Klärschlamm	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	10,00	St	 pro 1,00 St	
Eisen in Klärschlamm (Doppelbestimmung) Norm:DIN EN ISO 11885-E22 Version:09.2009 Einheit: mg/kg TM Bestimmungsgrenze: 500 Spezifikationen: 2					

02.0048 Färbung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	30,00	St	 pro 1,00 St	

Färbung
 Norm:DIN EN ISO 7887-C1
 Version:04.2012
 Einheit: 1/m
 Bestimmungsgrenze: 0,1
 Spezifikationen: keine

02.0049	Fluorid mittels IC	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	5,00	St	 pro 1,00 St	
	Fluorid mittels IC Norm: DIN EN ISO 10304-1-D20 Version:07.2009 Einheit: mg/L Bestimmungsgrenze: 0,25 Spezifikationen: Doppelbest.					

02.0050	Fluorid in Industrieabwasser	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	30,00	St	 pro 1,00 St	
	Fluorid in Industrieabwasser Norm: DIN 38405-4-D4 Version:07.1985 Einheit: mg/L Bestimmungsgrenze: 0,05 Spezifikationen:					

02.0051	Geruchsschwellenwert bei 23°C vollständiges Verfahren mittels Paar-Test				Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		USt. [%]	Menge	Einheit	 pro 1,00 St	
		19%	10,00	St		

Geruchsschwellenwert bei 23°C
vollständiges Verfahren mittels Paar-Test
Norm:DIN EN 1622-B3 Anhang C
Version:10.2006
Einheit: TON
Bestimmungsgrenze: 1
Spezifikationen: keine

02.0052	Gesamtgehalt gelöster Feststoffe (TDS)				Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		USt. [%]	Menge	Einheit	 pro 1,00 St	
		19%	10,00	St		

Gesamtgehalt gelöster Feststoffe (TDS)
Norm:DIN EN 15216
Version:01.2008
Einheit: mg/L
Bestimmungsgrenze: 200
Spezifikationen: in LAGA ges. gel.Stoffe

02.0053	Glyphosat im Abwasser				Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		USt. [%]	Menge	Einheit	 pro 1,00 St	
		19%	10,00	St		

Glyphosat im Abwasser
Norm:DIN ISO 16308
Version:09.2017
Einheit: µg/L
Bestimmungsgrenze: 0,05
Spezifikationen: -

02.0054	Glühverlust	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	
	Glühverlust Norm:DIN EN 15169 Version:05.2007 Einheit: % Bestimmungsgrenze: - Spezifikationen: Doppelbest.					
02.0055	Glühverlust in Klärschlamm	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	
	Glühverlust in Klärschlamm Norm:DIN EN 15935 Version:11.2012 Einheit: % Bestimmungsgrenze: - Spezifikationen: keine					
02.0056	Hexabromcyclododecan (HBCD) in EPS/XPSDämmung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	50,00	St	 pro 1,00 St	
	Hexabromcyclododecan (HBCD) in EPS/XPSDämmung Norm:in Anlehnung an DIN EN 16377 Version:12.2013 Einheit: mg/kg Bestimmungsgrenze: 100					

Spezifikationen: keine

02.0057	Kalium mittels IC	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	5,00	St	 pro 1,00 St	
	Kalium mittels IC Norm:DIN EN ISO 14911-E34 Version:12.1999 Einheit: mg/L Bestimmungsgrenze: 0,5 Spezifikationen: -					

02.0058	Kobalt in wässriger Lösung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	15,00	St	 pro 1,00 St	
	Kobalt in wässriger Lösung Norm:DIN EN ISO 17294-2 Version:01.2017 Einheit: µg/L Bestimmungsgrenze: 5 Spezifikationen: 3,8					

02.0059	Kobalt in Feststoffproben	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	
	Kobalt in Feststoffproben Norm:DIN ISO 22036 Version:06.2009					

Einheit: mg/kg
Bestimmungsgrenze: 3,5
Spezifikationen: 1

02.0060	Kohlenwasserstoffe im Boden, berechnet auf Trockenmasse	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	25,00	St	 pro 1,00 St	

Kohlenwasserstoffe im Boden, berechnet auf Trockenmasse
Norm:DIN EN14039
Version:01.2005
Einheit: mg/kg
Bestimmungsgrenze: 20
Spezifikationen: keine

02.0061	Kohlenwasserstoff-Index Industrieabwasser	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	25,00	St	 pro 1,00 St	

Kohlenwasserstoff-Index Industrieabwasser
Norm:DIN EN ISO 9377-2-H53
Version:07.2001
Einheit: mg/L
Bestimmungsgrenze: 2
Spezifikationen: keine

02.0062 Kupfer in wässriger Lösung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	20,00	St	 pro 1,00 St	

Kupfer in wässriger Lösung
Norm:DIN EN ISO 17294-2
Version:01.2017
Einheit: µg/L
Bestimmungsgrenze: 10
Spezifikationen: 3,5,8

02.0063 Kupfer in Abwasser	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	15,00	St	 pro 1,00 St	

Kupfer in Abwasser
Norm:DIN EN ISO 11885-E22
Version:09.2009
Einheit: mg/L
Bestimmungsgrenze: 0,05
Spezifikationen: 10

02.0064 Kupfer in Feststoffproben	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	20,00	St	 pro 1,00 St	

Kupfer in Feststoffproben
Norm:DIN ISO 22036
Version:06.2009
Einheit: mg/kg
Bestimmungsgrenze: 3,5
Spezifikationen: 1

02.0065	Kupfer in Klärschlamm (Doppelbestimmung)	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	
Kupfer in Klärschlamm (Doppelbestimmung) Norm:DIN ISO 22036 Version:06.2009 Einheit: mg/kg Bestimmungsgrenze: 3,5 Spezifikationen: 2						
02.0066	Leitfähigkeit bei 25° C (Eluat)	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	25,00	St	 pro 1,00 St	
Leitfähigkeit bei 25° C (Eluat) Norm:DIN EN 27888-C8 Version:11.1993 Einheit: µS/cm Bestimmungsgrenze: - Spezifikationen: keine						
02.0067	Leitfähigkeit bei 20 °C	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	25,00	St	 pro 1,00 St	
Leitfähigkeit bei 20° C Norm:DIN EN 27888-C8 Version:11.1993 Einheit: - Bestimmungsgrenze: - Spezifikationen: keine						

02.0068	Leuchtbakterientest	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	
	Leuchtbakterientest Norm:DIN EN ISO 11348-2-L52 Version:05.2009 Einheit:- Bestimmungsgrenze:- Spezifikationen:-					
02.0069	Lipophile Stoffe, extrahierbar, schwerflüchtig in Abwasser	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	75,00	St	 pro 1,00 St	
	Lipophile Stoffe, extrahierbar, schwerflüchtig in Abwasser Norm:DIN ISO 11349-H56 Version:12.2015 Einheit: mg/L Bestimmungsgrenze: 50 Spezifikationen: keine					
02.0070	Magnesium mittels IC	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	
	Magnesium mittels IC Norm:DIN EN ISO 14911-E34 Version:12.1999 Einheit: mg/L					

Bestimmungsgrenze: 0,5
Spezifikationen: -

02.0071 Mangan in wässriger Lösung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	10,00	St	 pro 1,00 St	
Mangan in wässriger Lösung Norm:DIN EN ISO 17294-2 Version:01.2017 Einheit: µg/L Bestimmungsgrenze: 5 Spezifikationen: 3,8					
02.0072 Molybdän in wässriger Lösung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	25,00	St	 pro 1,00 St	
Molybdän in wässriger Lösung Norm:DIN EN ISO 17294-2 Version:01.2017 Einheit: µg/L Bestimmungsgrenze: 2 Spezifikationen: 3,5,8					
02.0073 Natrium mittels IC	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	10,00	St	 pro 1,00 St	
Natrium mittels IC Norm:DIN EN ISO 14911-E34					

Version:12.1999
 Einheit: mg/L
 Bestimmungsgrenze: 0,25
 Spezifikationen: -

02.0074 Nickel in wässriger Lösung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	20,00	St	 pro 1,00 St	
Nickel in wässriger Lösung Norm:DIN EN ISO 17294-2 Version:01.2017 Einheit: µg/L Bestimmungsgrenze: 2 Spezifikationen: 3,5,8					

02.0075 Nickel in Abwasser	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	15,00	St	 pro 1,00 St	
Nickel in Abwasser Norm:DIN EN ISO 11885-E22 Version:09.2009 Einheit: mg/L Bestimmungsgrenze: 0,05 Spezifikationen: 10					

02.0076 Nickel in Feststoffproben	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	20,00	St	 pro 1,00 St	

Nickel in Feststoffproben
 Norm:DIN ISO 22036
 Version:06.2009
 Einheit: mg/kg
 Bestimmungsgrenze: 3,5
 Spezifikationen: 1,13

02.0077	Nickel in Klärschlamm (Doppelbestimmung)				Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		USt. [%]	Menge	Einheit		
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	

Nickel in Klärschlamm (Doppelbestimmung)
 Norm:DIN ISO 22036
 Version:06.2009
 Einheit: mg/kg
 Bestimmungsgrenze: 3,5
 Spezifikationen: 2

02.0078	Nitrat mittels IC				Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		USt. [%]	Menge	Einheit		
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	

Nitrat mittels IC
 Norm:DIN EN ISO 10304-1-D20
 Version:07.2009
 Einheit: mg/L
 Bestimmungsgrenze: 0,5
 Spezifikationen: Doppelbest.

02.0079	Nitrit mittels IC	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	
	Nitrit mittels IC Norm:DIN EN ISO 10304-1-D20 Version:07.2009 Einheit: mg/L Bestimmungsgrenze: 0,02 Spezifikationen: Doppelbest.					

02.0080	Nitrat und Nitrit nach TrinkwV berechnet	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	
	Nitrat und Nitrit nach TrinkwV berechnet Norm:TrinkwV Anl. 2, Teil I und II Version:23.06.2023 Einheit: mg/L Bestimmungsgrenze: 0,032 Spezifikationen: -					

02.0081	ortho-Phosphat mittels IC	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	
	ortho-Phosphat mittels IC Norm:DIN EN ISO 10304-1-D20 Version:07.2009 Einheit: mg/L Bestimmungsgrenze: 0,1 Spezifikationen: Doppelbest.					

02.0082	ortho-Phosphat mittels Ammoniummolybdat	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	75,00	St	 pro 1,00 St	
ortho-Phosphat mittels Ammoniummolybdat Norm:DIN EN ISO 6878-D11 Version:09.2004 Einheit: mg/L Bestimmungsgrenze: 0,01 Spezifikationen: Doppelbest.						
02.0083	Phenolindex	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	30,00	St	 pro 1,00 St	
Phenolindex Norm:DIN EN ISO 14402-H37 Version:12.1999 Einheit: µg/L Bestimmungsgrenze: 5 Spezifikationen: keine						
02.0084	pH-Wert (im Eluat)	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	
pH-Wert (im Eluat) Norm:DIN EN ISO 10523-C5 Version:04.2012 Einheit: - Bestimmungsgrenze: - Spezifikationen: -						

02.0085	Quecksilber in Feststoffproben	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	20,00	St	 pro 1,00 St	
	Quecksilber in Feststoffproben Norm:DIN EN ISO 12846 Version:08.2012 Einheit: mg/kg Bestimmungsgrenze: 0,013 Spezifikationen: 1					
02.0086	Quecksilber in Klärschlamm (Doppelbestimmung)	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	
	Quecksilber in Klärschlamm (Doppelbestimmung) Norm:DIN EN 16175-1 Version:12.2016 Einheit: mg/kg Bestimmungsgrenze: 0,013 Spezifikationen: 2					
02.0087	Quecksilber in Abwasser	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	15,00	St	 pro 1,00 St	
	Quecksilber in Abwasser Norm:DIN EN ISO 12846-E12 Version:08.2012 Einheit: µg/L Bestimmungsgrenze: 10					

02.0088	Quecksilber in wässriger Lösung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	20,00	St	 pro 1,00 St	
	Quecksilber in wässriger Lösung Norm:DIN EN ISO 12846-E12 Version:08.2012 Einheit: µg/L Bestimmungsgrenze: 0,1 Spezifikationen: 4,6,9					
02.0089	Säurekapazität bis pH 4,3	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	25,00	St	 pro 1,00 St	
	Säurekapazität bis pH 4,3 Norm:DIN 38409-7 -H7 Version:- Einheit: - Bestimmungsgrenze: - Spezifikationen: keine					
02.0090	Säurekapazität bis pH 8,2	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	25,00	St	 pro 1,00 St	
	Säurekapazität bis pH 8,2 Norm:DIN 38409-7 -H7 Version:-					

Einheit: -
Bestimmungsgrenze: -
Spezifikationen: keine

02.0091	Selen in wässriger Lösung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	20,00	St	 pro 1,00 St	

Selen in wässriger Lösung
Norm:DIN EN ISO 17294-2
Version:01.2017
Einheit: µg/L
Bestimmungsgrenze: 2
Spezifikationen: 3,5,8

02.0092	Selen in Feststoffproben	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	15,00	St	 pro 1,00 St	

Selen in Feststoffproben
Norm:DIN ISO 22036
Version:06.2009
Einheit: mg/kg
Bestimmungsgrenze: 3,5
Spezifikationen: 1

02.0093	Spektraler Absorptionskoeffizient	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	

Spektraler Absorptionskoeffizient

Norm:DIN 38404-3-C3
 Version:07.2005
 Einheit: 1/m
 Bestimmungsgrenze:
 Spezifikationen: keine

02.0094	Stickstoff im Abwasser	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	
	Stickstoff im Abwasser Norm:DIN EN 12260-H34 Version:12.2003 Einheit: Bestimmungsgrenze: Spezifikationen: keine					

02.0095	Stickstoff im Schlamm, Kjeldahl	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	20,00	St	 pro 1,00 St	
	Stickstoff im Schlamm, Kjeldahl Norm:DIN EN 13342 Version:01.2001 Einheit: % Bestimmungsgrenze: 0,1 Spezifikationen: Doppelbestimmung nach AbfKlärV					

02.0096 Sulfat mittels IC	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	10,00	St	 pro 1,00 St	

Sulfat mittels IC
Norm:DIN EN ISO 10304-1-D20
Version:07.2009
Einheit: mg/L
Bestimmungsgrenze: 0,5
Spezifikationen: Doppelbest.

02.0097 Thallium in Feststoffproben	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	10,00	St	 pro 1,00 St	

Thallium in Feststoffproben
Norm:DIN ISO 22036
Version:06.2009
Einheit: mg/kg
Bestimmungsgrenze: 0,5
Spezifikationen: 1,13

02.0098 Thallium in wässriger Lösung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	20,00	St	 pro 1,00 St	

Thallium in wässriger Lösung
Norm:DIN EN ISO 17294-2
Version:01.2017
Einheit: µg/L
Bestimmungsgrenze: 0,1
Spezifikationen: 3,5,8,13

02.0099	Thallium in Klärschlamm (Doppelbestimmung)	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	20,00	St	 pro 1,00 St	
	Thallium in Klärschlamm (Doppelbestimmung) Norm:DIN EN ISO 17294-2 Version:01.2017 Einheit: mg/kg TM Bestimmungsgrenze: 0,2 Spezifikationen: 2					
02.0100	TOC in wässriger Lösung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	
	TOC in wässriger Lösung Norm:DIN EN 1484-H3 Version:04.2019 Einheit: mg/L Bestimmungsgrenze: 1 Spezifikationen: keine					
02.0101	TOC Originalprobe, pH < 2 (TW)	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	
	TOC Originalprobe, pH < 2 (TW) Norm:DIN EN 1484-H3 Version:04.2019 Einheit: mg/L Bestimmungsgrenze: 1 Spezifikationen: keine					

02.0102 TOC in Feststoffproben

USt. [%]

Menge

Einheit

Einzelpreis [EUR]

Gesamtpreis [EUR]

19%**10,00****St**.....
pro 1,00 St

.....

TOC in Feststoffproben
Norm:DIN EN 15936
Version:11.2012
Einheit: %
Bestimmungsgrenze: 0,1
Spezifikationen: keine

02.0103 Trockenrückstand in Klärschlamm

USt. [%]

Menge

Einheit

Einzelpreis [EUR]

Gesamtpreis [EUR]

19%**10,00****St**.....
pro 1,00 St

.....

Trockenrückstand in Klärschlamm
Norm:DIN EN 15934
Version:-
Einheit: %
Bestimmungsgrenze: -
Spezifikationen: -

02.0104 Trübung

USt. [%]

Menge

Einheit

Einzelpreis [EUR]

Gesamtpreis [EUR]

19%**10,00****St**.....
pro 1,00 St

.....

Trübung
Norm:DIN EN ISO 7027-1
Version:11.2016
Einheit: NTU
Bestimmungsgrenze: 0,1
Spezifikationen: keine

02.0105	Vanadium in wässriger Lösung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	20,00	St	 pro 1,00 St	
	Vanadium in wässriger Lösung Norm:DIN EN ISO 17294-2 Version:01.2017 Einheit: µg/L Bestimmungsgrenze: 2 Spezifikationen: 8					

02.0106	Zink in Feststoffproben	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	25,00	St	 pro 1,00 St	
	Zink in Feststoffproben Norm:DIN ISO 22036 Version:06.2009 Einheit: mg/kg Bestimmungsgrenze: 3,5 Spezifikationen: 1,13					

02.0107	Zink in Klärschlamm (Doppelbestimmung)	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	
	Zink in Klärschlamm (Doppelbestimmung) Norm:DIN ISO 22036 Version:06.2009 Einheit: mg/kg Bestimmungsgrenze: 3,5					

02.0108	Zink in wässriger Lösung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	20,00	St	 pro 1,00 St	
	Zink in wässriger Lösung Norm:DIN EN ISO 17294-2 Version:01.2017 Einheit: µg/L Bestimmungsgrenze: 50 Spezifikationen: 3,5,8					
02.0109	Zink in Abwasser	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	15,00	St	 pro 1,00 St	
	Zink in Abwasser Norm:DIN EN ISO 11885-E22 Version:09.2009 Einheit: mg/L Bestimmungsgrenze: 0,05 Spezifikationen: 10					
02.0110	Zinn in Abwasser	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	75,00	St	 pro 1,00 St	
	Zinn in Abwasser Norm:DIN EN ISO 11885-E22 Version:09.2009					

Einheit: mg/L
Bestimmungsgrenze: 0,25
Spezifikationen: 10

02.0111	Zinn in wässriger Lösung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	20,00	St	 pro 1,00 St	

Zinn in wässriger Lösung
Norm:DIN EN ISO 11885-E22
Version:09.2009
Einheit: µg/L
Bestimmungsgrenze: 20
Spezifikationen: 8

02.0112	Zinn in wässriger Lösung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	20,00	St	 pro 1,00 St	

Zinn in wässriger Lösung
Norm:DIN EN ISO 11885-E22
Version:09.2009
Einheit: mg/L
Bestimmungsgrenze: 0,02
Spezifikationen: keine

03	Einzelparameter Mikbi	EUR
-----------	------------------------------	------------------

03.0001	Coliforme Bakterien Membranfiltration/CCA	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	25,00	St	 pro 1,00 St	

Coliforme Bakterien Membranfiltration/CCA
Norm:DIN EN ISO 9308-1
Version:09.2017
Einheit: KBE/100ml
Bestimmungsgrenze: -
Spezifikationen: keine

03.0002	Enterokokken, intestinale Membranfiltration	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	25,00	St	 pro 1,00 St	

Enterokokken, intestinale Membranfiltration
Norm:DIN EN ISO 7899-2-K15
Version:11.2000
Einheit: KBE/100ml
Bestimmungsgrenze: 0
Spezifikationen: keine

03.0003	Enterokokken, intestinale MPN-Verfahren nach BadeGewV	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	20,00	St	 pro 1,00 St	

Enterokokken, intestinale MPN-Verfahren nach BadeGewV
Norm:DIN EN ISO 7899-1-K14
Version:07.1999
Einheit: KBE/100ml
Bestimmungsgrenze: 15
Spezifikationen: keine

03.0004	Escherichia coli Membranfiltration/CCA	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	25,00	St	 pro 1,00 St	
	Escherichia coli Membranfiltration/CCA Norm:DIN EN ISO 9308-1 Version:09.2017 Einheit: KBE/100ml Bestimmungsgrenze: - Spezifikationen: keine					

03.0005	Escherichia coli MPN-Verfahren nach BadeGewV	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	20,00	St	 pro 1,00 St	
	Escherichia coli MPN-Verfahren nach BadeGewV Norm:DIN EN ISO 9308-3-K13 Version:07.1999 Einheit: KBE/100ml Bestimmungsgrenze: 15 Spezifikationen: keine					

03.0006	Koloniezahl bei 22°C	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	25,00	St	 pro 1,00 St	
	Koloniezahl bei 22°C Norm:TrinkwV § 43 (3) Version:23.06.23 Einheit: KBE/ml					

Bestimmungsgrenze: -
Spezifikationen: keine

03.0007	Koloniezahl bei 36°C	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	25,00	St	 pro 1,00 St	

Koloniezahl bei 36°C
Norm: TrinkwV § 43 (3)
Version: 23.06.23
Einheit: KBE/ml
Bestimmungsgrenze: -
Spezifikationen: keine

03.0008	Legionella species pro 100 ml	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	25,00	St	 pro 1,00 St	

Legionella species pro 100 ml
Norm: DIN EN ISO 11731; UBA-Empfehlung
Version: 03.2019; 13.10.2025
Einheit: KBE/100ml
Bestimmungsgrenze: 2
Spezifikationen: keine

03.0009	Pseudomonas aeruginosa Membranfiltration	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	25,00	St	 pro 1,00 St	

Pseudomonas aeruginosa Membranfiltration

Norm:DIN EN ISO 16266-K11
Version:05.2008
Einheit: KBE/100ml
Bestimmungsgrenze: -
Spezifikationen: keine

04	Paket Trinkwasser	EUR				
-----------	--------------------------	------------------	--	--	--	--

04.0001	Paket Trinkwasser	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	

Paket Trinkwasser

Einzelparameter, Norm, Einheit und Bestimmungsgrenze
siehe PDF-Anlage 1

05	Pakete Wasser	EUR				
-----------	----------------------	------------------	--	--	--	--

05.0001	Trihalomethane in Trinkwasser	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	

Trihalomethane in Trinkwasser

Einzelparameter, Norm, Einheit und Bestimmungsgrenze
siehe PDF-Anlage 2

05.0002	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) in Wasser für FM Boden/Altlasten oder FM Wasser				Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		USt. [%]	Menge	Einheit	 pro 1,00 St	
		19%	25,00	St		

Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) in Wasser für FM Boden/Altlasten oder FM Wasser

Einzelparameter, Norm, Einheit und Bestimmungsgrenze siehe PDF-Anlage 2

05.0003	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) in Trinkwasser				Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		USt. [%]	Menge	Einheit	 pro 1,00 St	
		19%	10,00	St		

Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) in Trinkwasser

Einzelparameter, Norm, Einheit und Bestimmungsgrenze siehe PDF-Anlage 2

05.0004	Polychlorierte Biphenyle (PCB) in Wasser für FM Wasser				Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		USt. [%]	Menge	Einheit	 pro 1,00 St	
		19%	10,00	St		

Polychlorierte Biphenyle (PCB) in Wasser für FM Wasser

Einzelparameter, Norm, Einheit und Bestimmungsgrenze siehe PDF-Anlage 2

05.0005	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) in Wasser für FM Boden/Altlasten oder FM Wasser				Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		USt. [%]	Menge	Einheit	 pro 1,00 St	
		19%	25,00	St		

Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)
in Wasser für FM Boden/Altlasten oder FM Wasser

Einzelparame-ter, Norm, Einheit und Bestimmungsgrenze
siehe PDF-Anlage 2

05.0006	Leichtflüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX) in Wasser für FM Boden/Altlasten oder FM Wasser				Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		USt. [%]	Menge	Einheit	 pro 1,00 St	
		19%	25,00	St		

Leichtflüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX)
in Wasser für FM Boden/Altlasten oder FM Wasser

Einzelparame-ter, Norm, Einheit und Bestimmungsgrenze
siehe PDF-Anlage 2

05.0007	Dichlorbenzole (CLB) in Wasser für FM Wasser				Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		USt. [%]	Menge	Einheit	 pro 1,00 St	
		19%	10,00	St		

Dichlorbenzole (CLB) in Wasser für FM Wasser

Einzelparameter, Norm, Einheit und Bestimmungsgrenze
siehe PDF-Anlage 2

05.0008	Chlorbenzole (CLB) in Wasser für FM Boden/Altlasten oder FM Wasser				Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		USt. [%]	Menge	Einheit	 pro 1,00 St	
		19%	10,00	St		

Chlorbenzole (CLB) in Wasser für FM Boden/Altlasten
oder FM Wasser

Einzelparameter, Norm, Einheit und Bestimmungsgrenze
siehe PDF-Anlage 2

05.0009	Chlorphenole (CLP) in Wasser für FM Boden/Altlasten oder FM Wasser				Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		USt. [%]	Menge	Einheit	 pro 1,00 St	
		19%	10,00	St		

Chlorphenole (CLP) in Wasser für FM Boden/Altlasten
oder FM Wasser

Einzelparameter, Norm, Einheit und Bestimmungsgrenze
siehe PDF-Anlage 2

05.0010	Pflanzenschutzmittel- und Biozidprodukt-Wirkstoffe im Trinkwasser	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	

Pflanzenschutzmittel- und Biozidprodukt-Wirkstoffe im Trinkwasser

Einzelparameter, Norm, Einheit und Bestimmungsgrenze siehe PDF-Anlage 2

05.0011	PFC in GW, OW und Eluat	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	

PFC in GW, OW und Eluat

Einzelparameter, Norm, Einheit und Bestimmungsgrenze siehe PDF-Anlage 2

05.0012	NSO-Heterozyklen	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	

NSO-Heterozyklen

Einzelparameter, Norm, Einheit und Bestimmungsgrenze siehe PDF-Anlage 2

06	Pakete Abwasser, Klärschlamm	EUR				
06.0001	LHKW in Abwasser mittels GC-MS	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	20,00	St	 pro 1,00 St	
	LHKW in Abwasser mittels GC-MS					
	Einzelparameter, Norm, Einheit und Bestimmungsgrenze siehe PDF-Anlage 3					
06.0002	BTEX in Abwasser mittels GC-MS	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	20,00	St	 pro 1,00 St	
	BTEX in Abwasser mittels GC-MS					
	Einzelparameter, Norm, Einheit und Bestimmungsgrenze siehe PDF-Anlage 3					
06.0003	PCB und B(a)P in Klärschlamm	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	
	PCB und B(a)P in Klärschlamm					
	Einzelparameter, Norm, Einheit und Bestimmungsgrenze siehe PDF-Anlage 3					

06.0004	Polychlorierte Dibenzo-p-dioxine und Dibenzofurane + dl-PCB	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	

Polychlorierte Dibenzo-p-dioxine und Dibenzofurane +
dl-PCB

Einzelparameter, Norm, Einheit und Bestimmungsgrenze
siehe PDF-Anlage 3

06.0005	PFC in Klärschlamm	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	

PFC in Klärschlamm

Einzelparameter, Norm, Einheit und Bestimmungsgrenze
siehe PDF-Anlage 3

06.0006	PFC in Abwasser	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	30,00	St	 pro 1,00 St	

PFC in Abwasser

Einzelparameter, Norm, Einheit und Bestimmungsgrenze
siehe PDF-Anlage 3

06.0007	PFAS 25 +H4PFOS + Capstone A + Capstone B + PFOSA in Abwasser (niedrigere BG)	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	15,00	St	 pro 1,00 St	

PFAS 25 +H4PFOS + Capstone A + Capstone B + PFOSA in Abwasser (niedrigere BG)

Einzelparameter, Norm, Einheit und Bestimmungsgrenze
siehe PDF-Anlage 3

06.0008	Pflanzenschutzmittel (PBSM) in Abwasser	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	15,00	St	 pro 1,00 St	

Pflanzenschutzmittel (PBSM) in Abwasser

Einzelparameter, Norm, Einheit und Bestimmungsgrenze
siehe PDF-Anlage 3

06.0009	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) in Abwasser	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	15,00	St	 pro 1,00 St	

Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) in Abwasser

Einzelparameter, Norm, Einheit und Bestimmungsgrenze
siehe PDF-Anlage 3

06.0010	Arzneimittel und Benzotriazole in Abwasser	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	15,00	St	 pro 1,00 St	

Arzneimittel und Benzotriazole in Abwasser

Einzelparame-ter, Norm, Einheit und Bestimmungsgrenze
siehe PDF-Anlage 3

06.0011	PCB in Abwasser	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	20,00	St	 pro 1,00 St	

PCB in Abwasser

Einzelparame-ter, Norm, Einheit und Bestimmungsgrenze
siehe PDF-Anlage 3

07	Pakete Asphalt Boden	EUR
-----------	-----------------------------	------------------

07.0001	DepV für DK 0-III (Anh. 3, Tab. 2)	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	25,00	St	 pro 1,00 St	

DepV für DK 0-III (Anh. 3, Tab. 2)

Einzelparame-ter, Norm, Einheit und Bestimmungsgrenze
siehe PDF-Anlage 4

07.0002	DepV für DK 0-III (Anh. 3, Tab. 2) inkl. Deponie-Info 10 (LfU; Anl. 3, Tab. 5) nur ausgewählte Schwermetalle (As, Pb, Cd, Cr, Cu, Ni, Hg, Zn)				Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		USt. [%]	Menge	Einheit	 pro 1,00 St	
		19%	10,00	St		

DepV für DK 0-III (Anh. 3, Tab. 2) inkl. Deponie-Info
10 (LfU; Anl. 3, Tab. 5) nur ausgewählte Schwermetalle
(As, Pb, Cd, Cr, Du, Ni, Hg, Zn)

Einzelparame-ter, Norm, Einheit und Bestimmungsgrenze
siehe PDF-Anlage 4

07.0003	Schwermetalle nach KVO+Arsen (Feststoff)				Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		USt. [%]	Menge	Einheit	 pro 1,00 St	
		19%	25,00	St		

Schwermetalle nach KVO+Arsen (Feststoff)

Einzelparame-ter, Norm, Einheit und Bestimmungsgrenze
siehe PDF-Anlage 4

07.0004	Untersuchung von Asphaltproben auf PAK nach LfU-Merkblatt 3.4/1 (Stand: 01.03.2019)				Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		USt. [%]	Menge	Einheit	 pro 1,00 St	
		19%	20,00	St		

Untersuchung von Asphaltproben auf PAK nach
LfU-Merkblatt 3.4/1 (Stand: 01.03.2019)

Einzelparame-ter, Norm, Einheit und Bestimmungsgrenze
siehe PDF-Anlage 4

08	Pakete Ersatzbaustoffverordnung	EUR				
08.0001	EBV (2021) Anlage 1 Tab. 1 - RC-Material	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	
	EBV (2021) Anlage 1 Tab. 1 - RC-Material					
	Einzelparameter, Norm, Einheit und Bestimmungsgrenze siehe PDF-Anlage 5					
08.0002	DepV Ergänzungsparameter zu EBV Anlage 1 Tab. 1	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	
	DepV Ergänzungsparameter zu EBV Anlage 1 Tab. 1					
	Einzelparameter, Norm, Einheit und Bestimmungsgrenze siehe PDF-Anlage 5					
08.0003	EBV (2021) Anlage 1 Tab. 3 - BM0*, BG0* < 2mm	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	100,00	St	 pro 1,00 St	
	EBV (2021) Anlage 1 Tab. 3 - BM0*, BG0* < 2mm					
	Einzelparameter, Norm, Einheit und Bestimmungsgrenze					

siehe PDF-Anlage 5

08.0004	LVGBT Ergänzungsparameter zu EBV Anlage 1 Tab. 3 - BM0*, BG0* < 2mm	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	5,00	St	 pro 1,00 St	

LVGBT Ergänzungsparameter zu EBV Anlage 1 Tab. 3 -
BM0*, BG0* <2 mm

Einzelparameter, Norm, Einheit und Bestimmungsgrenze
siehe PDF-Anlage 5

08.0005	EBV (2021) Anlage 1 Tab. 3 - BM-F0*, BG-F0*	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	

EBV (2021) Anlage 1 Tab. 3 - BM-F0*, BG-F0*

Einzelparameter, Norm, Einheit und Bestimmungsgrenze
siehe PDF-Anlage 5

08.0006	DepV Ergänzungsparameter zu EBV Anlage 1 Tab. 3 - BM-F0*, BG-F0*	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	5,00	St	 pro 1,00 St	

DepV Ergänzungsparameter zu EBV Anlage 1 Tab. 3 -

BM-F0*, BG-F0*

Einzelparame-ter, Norm, Einheit und Bestimmungsgrenze
siehe PDF-Anlage 5

09	Pakete Material Feststoff Staub	EUR				
-----------	--	------------------	--	--	--	--

09.0001	Biozide/Screening Feststoff bzw. Staub	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	

Biozide/Screening Feststoff bzw. Staub

Einzelparame-ter, Norm, Einheit und Bestimmungsgrenze
siehe PDF-Anlage 6

09.0002	Untersuchung von Holzproben nach Altholzverordnung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	20,00	St	 pro 1,00 St	

Untersuchung von Holzproben nach Altholzverordnung

Einzelparame-ter, Norm, Einheit und Bestimmungsgrenze
siehe PDF-Anlage 6

09.0003	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) in Materialproben	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	30,00	St	 pro 1,00 St	

Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) in
Materialproben

Einzelparameter, Norm, Einheit und Bestimmungsgrenze
siehe PDF-Anlage 6

09.0004	Polychlorierte Biphenyle (7 PCB) in Materialproben				Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		USt. [%]	Menge	Einheit		
		19%	20,00	St	pro 1,00 St	

Polychlorierte Biphenyle (7 PCB) in Materialproben

Einzelparameter, Norm, Einheit und Bestimmungsgrenze
siehe PDF-Anlage 6

09.0005	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) in Material mit Headspace GCMS				Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		USt. [%]	Menge	Einheit		
		19%	10,00	St	pro 1,00 St	

Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)
in Material mit Headspace GCMS

Einzelparameter, Norm, Einheit und Bestimmungsgrenze
siehe PDF-Anlage 6

09.0006	Leichtflüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX) in Material mit Headspace GCMS				Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		USt. [%]	Menge	Einheit	 pro 1,00 St	
		19%	10,00	St		

Leichtflüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX) in Material mit Headspace GCMS

Einzelparame-ter, Norm, Einheit und Bestimmungsgrenze siehe Anlage 6

09.0007	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) in Lösemittelwischproben				Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		USt. [%]	Menge	Einheit	 pro 1,00 St	
		19%	10,00	St		

Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) in Lösemittelwischproben

Einzelparame-ter, Norm, Einheit und Bestimmungsgrenze siehe PDF-Anlage 6

09.0008	Polychlorierte Biphenyle (7 PCB) in Lösemittelwischproben				Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		USt. [%]	Menge	Einheit	 pro 1,00 St	
		19%	10,00	St		

Polychlorierte Biphenyle (7 PCB) in Lösemittelwischproben

Einzelparame-ter, Norm, Einheit und Bestimmungsgrenze siehe PDF-Anlage 6

09.0009	Polychlorierte Dibenzo-p-dioxine und Dibenzofurane + dl-PCB	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	
Polychlorierte Dibenzo-p-dioxine und Dibenzofurane + dl-PCB						
Einzelparameter, Norm, Einheit und Bestimmungsgrenze siehe PDF-Anlage 6						

10	Sonderparameter Eilaufschlag	EUR				
10.0001	Preisauflschlag für Eilvergaben	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1.000,00	Euro	 pro 1,00 Euro	
Preisauflschlag für Eilvergaben						
Es wird ein prozentualer Zuschlag auf den Einzelparameter/Paketpreis ohne Mehrwertsteuer angesetzt.						
Geschätztes Auftragsvolumen ca. 1.000 EUR im Vertragszeitraum.						
Der einzutragende EP-Wert ist ein Faktor und ergibt sich aus der Formel:						
(Zuschlagssatz in % + 100) / 100						
z.B. bei einem Zuschlagssatz von 5 %:						
(5+100) / 100 = 1,05						
Der einzutragende GP-Wert ergibt sich aus 1.000,- x EP						
(im Beispiel GP = 1.000,- x 1,05 = 1.050,-)						

ANGEBOTSSUMME(N)

Summe exkl. Nachlass (netto)	_____
Nachlass (netto)	_____
Summe inkl. Nachlass (netto)	_____
Umsatzsteuer	_____
Summe (brutto)	_____

Verfahren: 2026005318 - Vergabe von Laborleistungen

AUFLISTUNG ALLER DATEIANLAGEN ZU DEN POSITIONEN

Name	Dateiname	Größe	MIME-Type
------	-----------	-------	-----------

EIGNUNGSKRITERIEN

1 Eignungskriterien UVgO Stadt Nürnberg

Gewichtung: 0,00%

1.1 Präqualifikation [Mussangabe]

Unsere Vergabestelle erklärt sich bereit, die Vorlage eines Präqualifizierungszertifikats, welches im amtlichen Verzeichnis Präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (oder alternativ in der älteren auch noch gültigen PQ-VOL-Datenbank) eingetragen ist, zu akzeptieren. Damit sind die Ziffern 1 - X der geforderten Eigenerklärungen und Nachweise automatisch mit abgedeckt und müssen daher bei Vergabeverfahren oder Teilnahmewettbewerben unserer Vergabestelle nicht mehr gesondert nachgewiesen werden.

Informationen und Zertifikat sind erhältlich unter

www.amtliches-verzeichnis.ihk.de

Hinweis: Bei den nachfolgenden Muss-Angaben zur Eignung bitte "PQ" eintragen bzw. das so gekennzeichnete Feld ankreuzen.

Tragen Sie bitte Ihre PQ-Nummer in das Eingabefeld ein. Wenn Sie nicht präqualifiziert sind d.h. keine PQ-Nummer haben, schreiben Sie bitte das Wort "keine" in das Freifeld.

1.2 Abfrage KMU [Mussangabe]

Bitte geben Sie an, welche Unternehmensgröße auf Ihr Unternehmen gem. EU-Empfehlung 2003/361 zutrifft?

- ☐ Keine Angabe (0)
- ☐ Großunternehmen (0)
- ☐ Mittleres Unternehmen (0)
- ☐ Kleines Unternehmen (0)
- ☐ Kleinstunternehmen (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.3 Berufsgruppe [Mussangabe]

Wählen Sie die Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe aus.

Ich/wir gehöre(n) zu

- ☐ Keine Angabe (0)
- ☐ Handwerk (0)
- ☐ Industrie (0)
- ☐ Handel (0)
- ☐ Versorgungsunternehmen (0)
- ☐ Freie Berufe im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG (0)
- ☐ Sonstige (0)
- ☐ PQ (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.4 Unterlagen [Mussangabe]

Tragen Sie nachfolgend ein, welche Unterlagen vorgelegt/hochgeladen wurden:

1. Gewerbeanmeldung
2. Handelsregistrauszug (sofern ich/wir zur Eintragung verpflichtet bin/sind)
3. Eintragung in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerksgewerbe
4. Kopie des Nachweises über die Eintragung in das Berufs- und/oder
5. Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Staates der Europäischen Union, in dem das Unternehmen niedergelassen ist

Falls Sie präqualifiziert sind, tragen Sie bitte PQ ein

1.5 Angabe zu Insolvenzverfahren und Liquidation [Mussangabe]

Ich/Wir erkläre(n), dass ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde, ein Antrag auf Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt wurde und sich mein/unser Unternehmen nicht in Liquidation befindet.

- ☐ Keine Angabe (0)
- ☐ Ja (0)
- ☐ Ein Insolvenzverfahren oder Liquidation besteht/ ist beantragt. (0)

1.6 § 31 Abs. 1 UVgO i.V.m. § 123 GWB [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich erkläre/wir erklären, dass die in § 31 Abs. 1 UVgO i.V.m. § 123 GWB genannten Ausschlussgründe nicht zutreffen (rechtskräftige Verurteilung oder rechtskräftige Festsetzung einer Geldbuße bezüglich der aufgeführten Tatbestände; ggf. Nachweis zur Heilung nach § 125 GWB).

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.7 § 31 Abs. 1 UVgO i.V.m. § 124 GWB [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich erkläre/wir erklären, dass die in § 31 Abs. 1 UVgO i.V.m. § 124 GWB genannten Ausschlussgründe nicht zutreffen (ggf. Nachweis zur Heilung nach § 125 GWB).

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.8 Referenzen [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Bitte laden Sie eine Referenzliste der wesentlichen, in jedem der letzten drei Jahre erbrachten Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen und privaten Empfänger der Leistung mit Ansprechpartner und Telefonnummer als Anlage hoch.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.9 Umsätze [Mussangabe]

Bitte tragen Sie den Umsatz des Unternehmens in den letzten 3 Geschäftsjahren, soweit er Leistungen in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags betrifft.

1.10 Betriebshaftpflichtversicherung [Mussangabe]

Bitte laden Sie den Nachweis (Kopie der Versicherungspolice) über eine bestehende Betriebshaftpflichtversicherung mit den in den Vergabeunterlagen angegebenen Mindestdeckungssummen als Anlage hoch.

Sofern die Versicherungssummen derzeit nicht ausreichend sind, muss dem Angebot eine Erklärung beigelegt werden, dass sie bei Auftragserteilung angepasst werden.

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Ja, Nachweis (Kopie der Versicherungspolice) wurde mit Angebotsabgabe hochgeladen (0)
☐ Ja, eine gültige Betriebshaftpflichtversicherung ist zwar abgeschlossen, jedoch sind die Versicherungssummen derzeit nicht ausreichend. Ich/wir erkläre(n), dass die Mindestdeckungssumme(n) bei Auftragserteilung angepasst werden (Die momentan aktuelle Police wurde mit dem Angebot mit hochgeladen). (0)
☐ Nein, wird durch gültige Präqualifizierung (PQ) abgedeckt (0)
☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.11 Steuern und Abgaben [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich erkläre/wir erklären, dass ich meiner/wir unserer Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) einschließlich der Unfallversicherung ordnungsgemäß nachgekommen bin/sind.

Bei Abdeckung durch gültige Präqualifizierung (PQ) bitte ebenfalls mit "Ja" bestätigen

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.12 Vorteilsgewährung [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich/Wir erklären, dass ich/wir Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten keine Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt habe(n).

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.13 AEntG/MiLoG [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich erkläre/Wir erklären, dass für mein/unser Unternehmen keine schwere Verfehlung gemäß § 6a Abs. 2 Nr. 7 VOB/A vorliegt, die meine/unser Zuverlässigkeit in Frage stellt.

Ich/Wir erkläre(n) insbesondere, dass ich/wir in den letzten zwei Jahren nicht

- gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder

- gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmerentsendegesetz oder

- gem. § 19 Abs. 1 Mindestlohngesetz

mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 EUR belegt worden bin/sind.

Ab einer Auftragssumme von 30.000 EUR ohne Umsatzsteuer wird der Auftraggeber für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, eine Abfrage aus dem Wettbewerbsregister gem. § 6 Abs.1 WRegG beim Bundeskartellamt durchführen.

Bei Abdeckung durch gültige Präqualifizierung (PQ) bitte ebenfalls mit "Ja" bestätigen.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.14 Gewerberechtliche Voraussetzungen [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich erkläre / wir erklären, dass ich / wir die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).

Bei Abdeckung durch gültige Präqualifizierung (PQ) bitte "Ja" auswählen.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.15 Berufsgenossenschaft 1 [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich bin / wir sind Mitglied in der Berufsgenossenschaft

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.16 Berufsgenossenschaft 2 [Mussangabe]

Geben Sie an seit wann und unter welcher Nr. Sie Mitglied der Berufsgenossenschaft sind.

Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, geben den für sie zuständigen entsprechenden Versicherungsträger an.

Wenn nicht zutreffend, schreiben Sie bitte das Wort "entfällt" in das Freifeld.

1.17 Bevorzugte Bewerber [Mussangabe]

Ich bin/Wir sind bevorzugte(r) Bewerber laut beigefügtem/vorliegendem Nachweis (z.B. Werkstatt für Behinderte, anerkannte Blindenwerkstatt, Inklusionsbetriebe gem. Ziffer 3 "Berücksichtigung bevorzugter Bieter" der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA), Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 14. November 2017, Az. B II 2 – G17/17-1.)

Nachweis bzw. für Inklusionsbetriebe Eigenerklärung bitte im Workflow-Punkt "Eigene Anlagen" des Bieterassistenten mit hochladen.

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Ja (0)
☐ Nein (0)

1.18 Staatszugehörigkeit

Ich bin/Wir sind ein ausländisches Unternehmen aus einem EWR-Staat bzw. Staat des WTO-Abkommens oder einem anderem Staat (Wenn zutreffend bitte angeben).

1.19 Erklärung zum Vergabeverfahren [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

1. Erklärung zum Vergabeverfahren

Der Bewerber/ Bieter nimmt zur Kenntnis, dass die Nichtabgabe der Erklärung nach Nummer 2 oder die Abgabe einer wissentlich falschen Erklärung den Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat.

2. Erklärung für den Fall der Zuschlagserteilung:**2.1 Der Bewerber/Bieter versichert**

- dass er gegenwärtig sowie während der gesamten Vertragsdauer die Technologie von L. Ron Hubbard nicht anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet, er keine Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besucht und Beschäftigte oder sonst zur Erfüllung des Vertrags eingesetzte Personen keine Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besuchen lässt;

- dass nach seiner Kenntnis keine der zur Erfüllung des Vertrags eingesetzten Personen die Technologie von L. Ron Hubbard anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet oder Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besucht.

2.2 Der Bewerber/Bieter verpflichtet sich, solche zur Erfüllung des Vertrags eingesetzte Personen von der weiteren Durchführung des Vertrags unverzüglich auszuschließen, die während der Vertragsdauer die Technologie von L. Ron Hubbard anwenden, lehren, in sonstiger Weise verbreiten oder Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besuchen.

2.3 Die Abgabe einer wissentlich falschen Erklärung nach Nummer 2.1 sowie ein Verstoß gegen die Verpflichtung nach Nummer 2.2 berechtigt den Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist. Weitergehende Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

- [] Keine Angabe
 [] Ja
 [] Nein

Verfahren: 2026005318 - Vergabe von Laborleistungen

LEISTUNGSKRITERIEN

1 Nachunternehmereinsatz UVgO

Gewichtung: 0,00%

1.1 Nachunternehmerliste UVgO [Mussangabe]

Nachfolgend aufgeführte Leistungen werden an Nachunternehmer übertragen.
Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benenne/n ich/wir Art und Umfang der Teilleistungen, für die ich mich/wir uns der Fähigkeiten anderer Unternehmen bedienen werde(n).
Bitte geben Sie unten eine Zuordnung nach Positionsnummer und Beschreibung der Teilleistung an.
Im Falle eines Nachunternehmereinsatzes sind den als Nachunternehmer vorgesehenen Firmen die vollständigen Vergabeunterlagen der ausschreibenden Dienststelle zur Angebotsabgabe zur Verfügung zu stellen.

2 Selbstverpflichtung zur Nachhaltigkeit

Gewichtung: 100,00%

2.1 Ökologische Nachhaltigkeit [Mussangabe]

Gewichtung: 100,00%

Maximalpunktzahl: 1

Legen Sie bitte die aktuelle Selbstverpflichtung gemäß ISO 14001 (z.B. Umweltpakt Bayern oder gleichwertig) vor.

Typ	Dateiname	Größe	MIME-Type
Dateianlage	Anlage 1 Paket Trinkwasser.pdf	188,70 KB	pdf
Dateianlage	Anlage 2 Pakete Wasser.pdf	236,10 KB	pdf
Dateianlage	Anlage 3 Pakete Abwasser Klärschlamm.pdf	284,32 KB	pdf
Dateianlage	Anlage 4 Pakete Asphalt Boden.pdf	261,60 KB	pdf
Dateianlage	Anlage 5 Pakete Ersatzbaustoffverordnung (EBV).pdf	329,57 KB	pdf
Dateianlage	Anlage 6 Pakete Material Feststoff Staub.pdf	249,33 KB	pdf
Dateianlage	Anlage 7 PSM Untersuchungsliste 2026_2027.pdf	124,88 KB	pdf
Dateianlage	Datenimport csv.pdf	232,16 KB	pdf
Dateianlage	Tabelle Analytikumfang Beispiel.pdf	26,26 KB	pdf